



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 17. September 1962

Nr. 37

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1233	
Der Hessische Minister des Innern		
Eintragung der Kenn-Nummern der Bundespersonalausweise in die Bundesvertriebenenausweise	1233	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/Main	1234	
Sichtvermerkszwang für senegalesische Staatsangehörige	1234	
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Walldorf, Landkreis Groß-Gerau	1234	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Anpassung der Gesamtpauschallöhne für Personenkraftwagenfahrer an die mit Wirkung vom 1. Juli 1962 erhöhten Löhne — Vierter Tarifvertrag vom 7. Juni 1962 zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959; hier: Anschließtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	1234	
Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Juni 1962; hier: Anschließtarifverträge	1234	
Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten — Tarifvertrag vom 7. Juni 1962 über die Erhöhung des Entgelts mit Wirkung vom 1. Juli 1962; hier: Anschließtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V.	1234	
Anrechnung der Zeit der Zugehörigkeit zur Legion Condor als Kriegsjahr nach § 220 Nr. 1 HBG bzw. § 181 Abs. 5 Nr. 1 BBG	1234	
Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962; hier: Anschließtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft	1235	
Abfindung nach § 166 HBG	1235	
Anwendung von Vorschriften auf die unter § 63 G 131 fallenden Personen	1235	
Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 und Ergänzungstarifvertrag hierzu	1235	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Schulpflichtgesetz (SchPflG) vom 17. 5. 1961 (GVBl. S. 69)	1236	
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Oberzwehren und der Evangelischen Kirchengemeinde der Stephanuskirche Kassel-Mattenberg		1240
Verwaltungsvorschriften zu §§ 46 und 47 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87); hier: Mitwirkung der Schulträger bei der planmäßigen Anstellung der Lehrer und der Besetzung der Planstellen der Schulleiter		1240
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Ernternotstand: Befreiung vom Sonntagsfahrverbot		1240
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen zum Bau und zur Errichtung von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und Schwesternwohnheimen (abgekürzt: „Richtlinien für die Krankenhausfinanzierung“). Bezug: Erlaß vom 22. 7. 60 / StAnz. S. 936		1241
Druckgasverordnung; Füllung im Saarland zugelassener Flaschen französischer Herkunft in den übrigen Bundesländern		1241
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen		1241
Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft vom 25. August 1960 (GVBl. S. 165); hier: Festsetzung der Höhe der Abgabe nach § 1 Abs. 2		1243
Personalnachrichten		
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei		1243
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern		1243
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung		1244
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr		1246
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		1247
Regierungspräsidenten		
KASSEL		
Anerkennung von Pappeln der Sektion Leuce für die vegetative Nachzucht		1248
Buchbesprechungen		1249
Haushaltsrechnung des Hessischen Rundfunks für das Geschäftsjahr 1961		1250-1255
Öffentlicher Anzeiger		1256

1021

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten
 Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen dem Schüler Rolf Berninger, Rüsselsheim am Main.
 Wiesbaden, 20. 7. 1962
Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14 c —
StAnz. 37/1962 S. 1233

1022

Der Hessische Minister des Innern

Eintragung der Kenn-Nummern der Bundespersonalausweise in die Bundesvertriebenenausweise
 Die Mehrzahl der auf Grund des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. I S. 807) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. Dezember 1954 (BGBl. I S. 508) ausgestellten Bundespersonalausweise verliert im Laufe dieses Jahres ihre Gültigkeit. Die Kennziffern der neu auszustellenden Bundespersonalausweise müssen wiederum in die Bundesvertriebenenausweise eingetragen werden, da diese nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis gelten.

Ich bitte, in geeigneter Form Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge darauf aufmerksam zu machen, daß der Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweis zur Berichtigung vorzulegen ist, wenn der Inhaber einen neuen Bundespersonalausweis erhält.
 Wiesbaden, 30. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
 X/1 — 58 e 02
StAnz. 37/1962 S. 1233

1023**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;**

hier: Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, Schaumainkai 35

Ich habe dem Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, Schaumainkai 35, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit

vom 10. bis 20. Dezember 1962

eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

Wiesbaden, 30. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern

Ile 4 — 21 f 04 — R 17/62

StAnz. 37/1962 S. 1234

1024**Sichtvermerkszwang für senegalesische Staatsangehörige**

Bezug: Erlaß vom 19. April 1962 (StAnz. S. 605)

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dakar hat jetzt berichtet, daß jeder Senegalese, der das Land verläßt, einen Ausreisesehtvermerk benötigt, der zugleich

zur Wiedereinreise berechtigt. Wer das Land ohne den erforderlichen Sichtvermerk verlassen hat, muß damit rechnen, bei der Wiedereinreise zurückgewiesen zu werden.

Die Aus- und Wiedereinreisegenehmigung ist als Rückkehrsichtvermerk im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung anzusehen, so daß die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Vorschrift auf senegalesische Staatsangehörige nicht mehr vorliegen. Sie unterliegen daher für die Einreise in das Bundesgebiet dem Sichtvermerkszwang.

Wiesbaden, 30. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern

III b — 23 c 02

StAnz. 37/1962 S. 1234

1025**Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Walldorf, Landkreis Groß-Gerau.**

Die Hessische Landesregierung hat am 24. Juli 1962 beschlossen:

„Der Gemeinde Walldorf, Landkreis Groß-Gerau, Reg.-Bezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ verliehen.“

Wiesbaden, 29. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern

IV b 2 — 3 k 08 — 35/62

StAnz. 37/1962 S. 1234

1026**Der Hessische Minister der Finanzen****Anpassung der Gesamtpauschallöhne für Personenkraftwagenfahrer an die mit Wirkung vom 1. Juli 1962 erhöhten Löhne — Vierter Tarifvertrag vom 7. Juni 1962 zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959;**

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei

Bezug: Mein Erlaß vom 27. Juni 1962 — P 2208 A — 15 — I 4 a — (StAnz. S. 926)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Juli 1962 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zum Vierten Tarifvertrag vom 7. Juni 1962 zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1959 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages vom 10. Juli 1962 und einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 7. Juni 1962 sehe ich ab.

Wiesbaden, 22. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2048 A — 33 — I 41

StAnz. 37/1962 S. 1234

1027**Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Juni 1962**

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 27. Juni 1962 — P 2033 A — 26 — I 4 a — (StAnz. S. 925)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Juli 1962 Anschlußtarifverträge zum Lehrlingstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Juni 1962 abgeschlossen mit

- der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- der Gewerkschaft der Polizei,
- der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Veröffentlichung des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 1 vom 7. Juni 1962 sehe ich ab.

Wiesbaden, 22. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2048 A — 14 — I 41

StAnz. 37/1962 S. 1234

1028**Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten — Tarifvertrag vom 7. Juni 1962 über die Erhöhung des Entgelts mit Wirkung vom 1. Juli 1962**

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 28. Juni 1962 — P 2100 A — 411 — I 4 a — (StAnz. S. 925)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 10. Juli 1962 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag vom 7. Juni 1962 über die Neuregelung der Entgelte mit Wirkung vom 1. Juli 1962 für die obenbezeichneten Praktikanten vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages vom 10. Juli 1962 und einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 7. Juni 1962 sehe ich ab.

Wiesbaden, 24. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2048 A — 27 — I 41

StAnz. 37/1962 S. 1234

1029**Anrechnung der Zeit der Zugehörigkeit zur Legion Condor als Kriegsjahr nach § 220 Nr. 1 HBG bzw. § 181 Abs. 5 Nr. 1 BBG**

Durch die Neufassungen der Nr. 1 des § 220 HBG gegenüber dem § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Zweiten Angleichungsgesetzes und des § 181 Abs. 5 Nr. 1 BBG auf Grund des BRRG, die eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur noch für die Teilnahme an dem Ersten und Zweiten Weltkrieg vorsehen, besteht nunmehr keine Möglichkeit mehr, eine erhöhte Anrechnung für die Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg anzuerkennen (zu vgl. auch Crisolti-Schwarz Erl. 7 zu § 220 HBG und Plog-Wiedow Anm. 23 zu § 181 BBG).

Die auf Grund eines Rundschreibens des Bundesministers des Innern ergangenen Weisung vom 3. März 1954 — P 1611 A — 131 — I/33, die Zeit der Zugehörigkeit zur Legion Condor erhöht als Kriegsjahr auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, ist dadurch überholt. Ich bitte, die in Frage kommenden Versorgungsfälle, sofern dies noch nicht geschehen ist, mit sofortiger Wirkung umzustellen. Es bestehen jedoch wie bisher keine Bedenken, die von Berufssoldaten und Wehrmachtbeamten abgeleistete Dienstzeit bei der Legion Condor/Sonderstab W als berufsmäßige Wehrdienstzeit anzuerkennen.

Wiesbaden, 22. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1611 A — 131 — I 54

St.Anz. 37/1962 S. 1234

1030

Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962

hier: Anschließtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Bezug: Mein Erlaß vom 27. Juni 1962 — P 2101 A — 70 — I 4 a — (StAnz. S. 890)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Juli 1962 mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft einen Anschließtarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschließtarifvertrages vom 10. Juli 1962 und einer nochmaligen Veröffentlichung des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 vom 7. Juni 1962 sehe ich ab.

Wiesbaden, 3. 9. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 8 — I 41

St.Anz. 37/1962 S. 1235

1031

Abfindung nach § 166 HBG

Zur Behebung von Zweifeln bei der Anwendung des § 166 HBG wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschrift in Abs. 2 Satz 1 „und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab für jedes weitere Dienstjahr um je einen Monatsbetrag“ ist dahin auszulegen, daß die Abfindung nach vollendetem sechsten Dienstjahr das Vierfache und nach vollendetem siebenten Dienstjahr das Fünffache der Dienstbezüge des letzten Monats beträgt (vgl. Crisolli-Schwarz, Tabelle in Erläuterung 7 zu § 166 HBG).

2. War die Beamtin im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt, so sind der Abfindung die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sie erhalten haben würde, wenn sie am Tage vor der Entlassung wieder Dienst getan hätte. Das hat zur Folge, daß bei einer etwaigen Anhebung ihres Amtes die Dienstbezüge des angehobenen Amtes maßgebend sind.

3. Nach Abs. 3 gilt als Dienstzeit die Zeit, die die Beamtin im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als Beamtin, Angestellte oder Arbeiterin zurückgelegt hat. Hiernach ist auch die Zeit eines Vorbereitungsdienstes einzubeziehen, jedoch nur, soweit er im Beamtenverhältnis abgeleistet worden ist.

Wiesbaden, 30. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 747 — I 54

St.Anz. 37/1962 S. 1235

1032

Anwendung von Vorschriften auf die unter § 63 G 131 fallenden Personen

Wiederholte Anfragen geben Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Nach § 2 des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften des Versorgungsrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Versorgungsanpassungsgesetz) vom 18. März 1952 i. d. F. des Anpassungsgesetzes zum HBG vom 21. März 1962 (GVBl. S. 213) sind mit Ausnahme der §§ 181 a und 181 b

BBG die nach § 29 G 131 geltenden Vorschriften des BBG entsprechend anzuwenden.

Nach dem Willen des hessischen Gesetzgebers, der die Versorgung aller unter das G 131 fallenden Versorgungsberechtigten einheitlich zu gestalten wünschte, ist das BBG in seiner jeweiligen Fassung, d. h. nunmehr in der mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 geltenden Fassung anzuwenden.

II. Die §§ 28 bis 30 a des Hessischen Besoldungsgesetzes i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 17. April 1962 (GVBl. S. 261) sind vom 1. Januar 1962 an auf die unter § 63 G 131 fallenden Versorgungsempfänger anzuwenden.

Wiesbaden, 28. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1214 — I 54

St.Anz. 37/1962 S. 1235

1033

Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 und Ergänzungsvertrag hierzu

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Juni 1961 — P 2201 A — 30 — I 4 a — (StAnz. S. 723) in der Fassung der Änderungserlasse vom 18. August und 13. Dezember 1961 (StAnz. S. 1062 und S. 1501) und vom 15. Januar 1962 (StAnz. S. 116)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 25. Juli 1962 mit der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr einen Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL vom 18. Mai 1961 abgeschlossen. Die Änderungen treten am 1. September 1962 in Kraft. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages darf ich auf folgendes hinweisen:

1. Zu § 1 Nr. 1

Durch die Änderung des Tätigkeitsmerkmals wird erreicht, daß Pferdepfleger schon dann in die Lohngruppe V einzureihen sind, wenn sie neben anderen Pferden auch kranke Pferde zu betreuen haben. Es ist nicht mehr erforderlich, daß sie überwiegend kranke Pferde betreuen. Voraussetzung ist allerdings auch weiterhin eine regelmäßige Betreuung.

2. Zu § 1 Nr. 2

Die zu dem bereits vorhandenen Tätigkeitsmerkmal vereinbarte Fußnote stellt sicher, daß auch diejenigen Fahrer von Lastkraftwagen in die Lohngruppe VII einzureihen sind, deren Fahrzeuge nach dem Anbau von Ladegeräten oder anderen Geräten ein geringeres Ladegewicht haben als das ursprüngliche von mehr als 6 t.

3. Zu § 1 Nr. 3

Die Fahrer von Unimogs und entsprechenden anderen Mehrzweckfahrzeugen sind nunmehr in die Lohngruppe VII einzureihen, wenn regelmäßig verschiedene Anbaugeräte verwendet werden. In das nach § 22 MTL noch zu treffende Abkommen über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL werden entsprechend der vereinbarten Fußnote keine Lohnzuschläge, die mit der Verwendung der Zusatzgeräte im Zusammenhang stehen, aufgenommen werden.

4. Zu § 1 Nr. 4

Die Änderung ist für das Land ohne Bedeutung.

5. Zu § 2

Soweit nach dem Tarifvertrag höhere Einreihungen vorzunehmen sind, bitte ich diese zum 1. September 1962 auszusprechen.

Wiesbaden, 17. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2201 A — 30 — I 4 a

St.Anz. 37/1962 S. 1235

Tarifvertrag
vom 25. Juli 1962

zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961. Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vor-

standes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Lohngruppe V erhält im Abschnitt Polizeiverwaltung das Beispiel zu 2. die folgende Fassung:

„Pferdepfleger, die regelmäßig auch kranke Pferde zu betreuen haben.“

2. In Lohngruppe VII Nr. 2 unter „Ferner“ erhält das Tätigkeitsmerkmal „Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 6 t“ die folgende Fußnote:

„*) Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringung von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Gerät auszugehen.“

3. In Lohngruppe VII Nr. 2 unter „Ferner“ wird hinter den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen das folgende neue Tätigkeitsmerkmal angefügt:

„Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u. a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte“)

4. In Lohngruppe VII Abschnitt Wasserbau, Unterabschnitt Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL) wird folgendes neue Tätigkeitsmerkmal angefügt:

„Flußwärter, geprüfte, mit eigener Strecke nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit**)

*) Durch die Einreihung sind Zuschläge nach § 29 MTL im Zusammenhang mit der Verwendung der Zusatzgeräte abgezogen.“

***) Gilt nur für das Land Baden-Württemberg.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1962 in Kraft.
Bonn, den 25. Juli 1962

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
G l a h n

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
R a a b e J a c o b i

1034

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Schulpflichtgesetz (SchPflG) vom 17. 5. 1961 (GVBl. S. 69)

Zum Hessischen Schulpflichtgesetz (SchPflG) vom 17. 5. 1961 (GVBl. S. 69) und der dazu ergangenen Ersten Ausführungsverordnung (1. AVO) vom 12. 4. 1962 (GVBl. I S. 269) erlasse ich im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und für Landwirtschaft und Forsten folgende Verwaltungsvorschriften (VV):

Zum Ersten Teil: Grundsätzliches

Zu § 1 des Gesetzes

Nr. 1

(1) Schulpflichtig sind Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Lehr- oder Arbeitsstätte haben, ohne Rücksicht darauf, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen oder ob sie staatenlos sind. Nicht schulpflichtig sind Ausländer und Staatenlose, die auf Grund völkerrechtlicher Abkommen (z. B. als Exterritoriale) oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen den deutschen Gesetzen nicht unterliegen; auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ihnen der Besuch deutscher Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

(2) Für die Feststellung des Wohnsitzes als des räumlichen Schwerpunkts der Lebensverhältnisse gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§§ 7 ff. BGB). Danach kann ein Minderjähriger ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben. Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz der Eltern; haben die Eltern nicht denselben Wohnsitz, so teilt das Kind den Wohnsitz des Elternteiles, der das Kind in den persönlichen Angelegenheiten vertritt. Ein uneheliches Kind teilt den Wohnsitz der Mutter, ein für ehelich erklärtes Kind den Wohnsitz des Vaters, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Es ist möglich, daß ein Kind keinen Wohnsitz i. S. der §§ 7 ff. BGB hat. Durch die Unterbringung eines Kindes in einem Schüler- oder Lehrlingsheim, in einem möblierten Zimmer oder bei Verwandten für die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung wird in der Regel kein eigener Wohnsitz begründet.

(3) Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sind in Hessen auch dann schulpflichtig, wenn sie hier zwar keinen Wohnsitz, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Lehr- oder Arbeitsstätte haben. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wer an einem Ort auf Zeit Wohnung nimmt, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen (z. B. vorübergehende Unterbringung bei Verwandten, in einem Schüler- oder Lehrlingsheim oder in sonstigen Heimen oder Anstalten).

(4) Schulpflichtige ohne festen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt sind verpflichtet, die für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Volks-, Berufs- oder Sonderschule zu besuchen.

(5) Deutsche Schulen i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 SchPflG sind die öffentlichen und genehmigten privaten Schulen in der Bundesrepublik.

(6) Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 SchPflG dürfen von den Schulaufsichtsbehörden nur erteilt werden, wenn dies im Interesse des Schülers liegt. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann deutschen Kindern im schulpflichtigen Alter der Besuch einer ausländischen Schule in Hessen (Bekanntmachung vom 19. 7. 1957 — Amtsb. S. 802) gestattet werden.

(7) Die Schüler sind verpflichtet,

1. regelmäßig am lehrplanmäßigen Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die den Unterrichts- und Erziehungszielen der Schule dienen, auch wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks oder der Unterrichtszeit stattfinden; die Pflicht zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen besteht nur, wenn die entstehenden Kosten zumutbar sind;

2. die Bestimmungen der Schulordnung einzuhalten sowie die Anordnungen der Schulgesundheitspflege zu befolgen.

Zum Zweiten Teil: Volksschulpflicht

Zu § 2 des Gesetzes

Nr. 2

(1) Die Volksschulpflicht beginnt am 1. April jeden Jahres (vgl. § 12 SchPflG).

(2) Zu den Kindern, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres das sechste Lebensjahr vollenden, gehören auch solche, die am 1. Januar geboren sind.

(3) Zu den Kindern, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März das sechste Lebensjahr vollenden, gehören auch solche, die am 1. April geboren sind. Sie können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch notwendige geistige, seelische und körperliche Reife besitzen und daher begründete Aussicht besteht, daß sie ohne Schaden am Unterricht mit Erfolg werden teilnehmen können. Dabei sind die örtlichen und häuslichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Schulrat entscheidet auf Vorschlag des Schulleiters. Er soll den Schul- oder Amtsarzt und den Schulpsychologen hören. Der Bescheid, durch den ein Antrag abgelehnt wird, ist zu begründen und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(4) Zur Feststellung der Schulreife eines Kindes können Schulreifetests durchgeführt werden.

(5) Kinder, die am 2. April oder später geboren sind, dürfen nicht vorzeitig aufgenommen werden.

Zu § 3 des Gesetzes

Nr. 3

(1) Bestehen vor der Aufnahme eines Kindes in die Volksschule oder während des ersten Schulhalbjahres Zweifel, ob das Kind geistig, seelisch oder körperlich genügend entwickelt ist, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so hat der Schulleiter zu prüfen, ob das Kind vom Schulbesuch zurückzustellen ist. Nach Anhörung der Erziehungsberechtigten entscheidet er, ob das Kind vom Schulbesuch zurückzustellen ist. In Fällen, in denen Sonderschulbedürftigkeit vermutet werden kann, hat der Schulleiter dem Schulrat zu berichten.

(2) Bestehen nach einjähriger Zurückstellung Zweifel, ob das Kind nunmehr in der Lage ist, am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so entscheidet der Schulrat, ob es für ein weiteres Jahr zurückzustellen ist.

(3) Wenn es zur Förderung der Entwicklung des Kindes angebracht und nach Lage der Verhältnisse möglich ist, soll es der Vorklasse einer Volksschule zugewiesen werden. Über die Verpflichtung zum Besuch der Vorklasse einer Sonderschule entscheidet stets der Schulrat.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist ein Gutachten des Schularztes oder des Schulpsychologen einzuholen. Will der Schulleiter entgegen dem Vorschlag des Schularztes oder des Schulpsychologen entscheiden, so bedarf es der vorherigen Zustimmung des Schulrats. Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, ist die Entscheidung zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen. Weicht die Entscheidung von dem Vorschlag des Schularztes ab, so sind ihm die Gründe durch den Schulrat mitzuteilen.

(5) Die Zurückstellung kann nur für ein volles Schuljahr ausgesprochen werden.

Zu § 4 des Gesetzes

Nr. 4

(1) Eine Verlängerung der Volksschulpflicht gemäß § 4 Abs. 2 SchPflG ist nur zulässig, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Schüler durch den weiteren Schulbesuch wesentlich gefördert werden kann. Wird die Verlängerung auf Antrag des Schulleiters ausgesprochen, so sind die Erziehungsberechtigten vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung, durch welche die Schulpflicht verlängert wird, ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen.

(2) Eine vorzeitige Entlassung aus der Volksschulpflicht ist nicht statthaft.

(3) Die Entscheidung nach § 4 Abs. 3 SchPflG trifft der Schulrat auf Antrag der Erziehungsberechtigten; sie ist frühestens nach sechsjährigem Schulbesuch des Schülers zulässig. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten in dem Zurückstellungsbescheid (Nr. 2 Abs. 2) hinzuweisen.

Zu § 5 des Gesetzes

Nr. 5

(1) Der Volksschulpflichtige hat die Volksschule zu besuchen, in deren Schulbezirk (§ 34 SchVG) er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Zwingende Gründe, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 SchPflG rechtfertigen, sind insbesondere gegeben, wenn außergewöhnliche Verkehrsschwierigkeiten einen geregelten Schulbesuch unmöglich machen oder unzumutbare Anforderungen an den Schulpflichtigen oder seine Erziehungsberechtigten stellen würden oder wenn der Besuch der Grundschule für die Gesundheit oder die Entwicklung des Kindes oder seiner Mitschüler eine Gefahr bedeuten würde. Für die Ablehnung eines Antrages nach § 5 Abs. 3 SchPflG gilt Nr. 2 Abs. 3 Satz 6 entsprechend.

Zu § 6 des Gesetzes

Nr. 6

(1) Sonderschulbedürftigkeit nach § 6 Abs. 1 SchPflG liegt vor, wenn festgestellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß Leistungsfähigkeit oder Lernerfolge eines Kindes so gering sind, daß es auf die Dauer in der Volks-

schule nicht mit ausreichendem Erfolg mitarbeiten kann. Das ist auch der Fall, wenn festgestellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß ein Kind durch sein Verhalten seine Mitschüler in ihrer unterrichtlichen und erzieherischen Entwicklung erheblich beeinträchtigt.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind in der Regel gegeben, wenn ein Kind

1. wegen Besonderheiten oder Schädigungen seiner geistig-seelischen Anlage oder Entwicklung

a) bei der Anmeldung zur Aufnahme in die Volksschule eindeutig für deren Besuch nicht geeignet erscheint;

b) nach ein- oder zweijähriger Zurückstellung vom Schulbesuch für den Besuch der Volksschule nicht geeignet erscheint;

c) während des Besuchs der Grundschule in seinem Verhalten erkennen läßt, daß es für einen weiteren Verbleib in der Volksschule nicht geeignet ist; dies wird in der Regel der Fall sein, wenn das Kind in seinem Leistungsstand etwa zwei Jahre zurückgeblieben ist;

d) in der Volksschuloberstufe durch anhaltende Veränderungen des geistig-seelischen Verhaltens und dauernde starke Leistungsminderung so auffällig wird, daß besondere heilpädagogische Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen erforderlich erscheinen;

2. wegen körperlicher Mängel oder Schäden

a) sich nicht oder nur mit fremder Hilfe fortbewegen kann;

b) in seinem Stütz- oder Bewegungssystem oder infolge wesentlicher Spaltbildungen des Gesichtes oder des Rumpfes in seiner Bewegungsfreiheit dauernd derart stark beeinträchtigt ist, daß es sich an den praktischen Übungen im Unterricht (z. B. Erlernen der Kulturtechniken) nicht oder nicht ausreichend beteiligen kann;

c) infolge nicht zu verbergender schwerer körperlicher Mißbildungen von der Gemeinschaft der Klasse nicht aufgenommen wird;

d) infolge fehlender oder defekter Sinnesorgane oder Sinnesfunktionen oder Ausfalles oder Störung der Sprache im allgemeinen Unterricht nicht mitarbeiten kann;

e) für lange Zeit erkrankt und dadurch vom ordnungsgemäßen Schulbesuch ausgeschlossen ist, jedoch an seinem Aufenthaltsort Unterricht erhalten kann;

3. wegen erziehungsbedingter Fehlhaltung oder gemeinschaftsstörenden Verhaltens

a) trotz Nachsicht, Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Schule, sich den Anordnungen der Schule nachhaltig verschließt oder widersetzt und dadurch die Unterrichts- und Erziehungsarbeit dauernd erheblich beeinträchtigt;

b) gemeinschaftsgestört und daher weitgehend auf heilpädagogische Behandlung angewiesen ist oder durch störendes Benehmen seine Mitschüler fortgesetzt erheblich beeinträchtigt oder gefährdet;

c) eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat und deshalb eine große Gefahr für die Mitschüler bedeutet.

Nr. 7

(1) Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 SchPflG werden für die Sonderschultypen durch besondere Verwaltungsvorschriften geregelt. In Ausnahmefällen kann von einem Überprüfungsverfahren abgesehen oder ein verkürztes Überprüfungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Sind die Erziehungsberechtigten mit der Überweisung in eine Sonderschule oder der Teilnahme an einem Sonderunterricht nicht einverstanden oder bestehen aus sonstigen Gründen Bedenken, so ist die Durchführung des Überprüfungsverfahrens stets erforderlich.

(3) Vor der Entscheidung über die Verpflichtung eines Schülers zum Besuch einer Sonderschule oder eines Sonderunterrichts sind die Erziehungsberechtigten durch den Schulrat oder in dessen Auftrag durch den Schulleiter, durch sonstige an der Überprüfung Beteiligte oder durch das Jugendamt zu hören. Außern sich die Erziehungsberechtigten zu der beabsichtigten Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen, so gilt die Anhörung als erfolgt; hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Der Bescheid über die Verpflichtung eines Schülers zum Besuch einer Sonderschule oder eines Sonderunterrichts sowie über die Verlängerung der Schulpflicht eines Sonderschülers ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen. Eine Durchschrift ist dem Jugendamt zu übersenden.

Zu § 7 des Gesetzes

Nr. 8

(1) Der Schulrat hat in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt darauf hinzuwirken, daß Sonderschulbedürftige im Sinne des § 6 SchPflG von ihren Erziehungsberechtigten freiwillig in einer Anstalt, einem Heim oder in Familienpflege untergebracht werden, wenn eine solche Unterbringung zur Durchführung der Schulpflicht notwendig ist. Stimmen die Erziehungsberechtigten der Unterbringung nicht zu, so ist unverzüglich die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nach §§ 1666, 1838 BGB herbeizuführen.

(2) Die Kosten der Unterbringung fallen dem Kinde oder seinem Unterhaltungspflichtigen zur Last, soweit nicht Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zu gewähren ist.

Zum Dritten Teil: Berufsschulpflicht

Zu § 8 des Gesetzes

Nr. 9

(1) Schüler des neunten Volksschuljahres, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an einen Ort verlegen, an dem das neunte Volksschuljahr noch nicht eingeführt ist, werden mit der Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes berufsschulpflichtig.

(2) Wer in Hessen nicht berufsschulpflichtig ist, kann auf Antrag mit Zustimmung des Regierungspräsidenten eine Berufsschule freiwillig besuchen, auch wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 SchPflG nicht gegeben sind.

Zu § 9 Abs. 4 des Gesetzes

Nr. 10

(1) Die Berufsschulpflicht entfällt bei Berufsschulpflichtigen, die

1. die Staatsprüfung für Hauswirtschaft oder die Staatsprüfung in landwirtschaftlicher Haushaltungskunde,
2. die Staatsprüfung für Nadelarbeit,
3. die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin,
4. die staatliche Prüfung als Gymnastiklehrerin,
5. die Revierförsterprüfung bestanden haben,
6. eine Ausbildungsstätte für Heilhilfspersonen oder landwirtschaftlich-technische Assistentinnen oder eine Musikakademie erfolgreich besucht haben,

es sei denn, daß sie in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, das einer anderen Fachrichtung zuzurechnen ist.

(2) Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, deren Berufsschulpflicht vorzeitig endet, entscheidet der Schulleiter, in welche Klassenstufe sie aufzunehmen sind; sie sollen am Ende ihrer Berufsschulpflicht in der Regel den Abschluß der Berufsschule erreicht haben.

(3) Bei hauswirtschaftlichen Lehrlingen endet die Berufsschulpflicht nach zweijährigem Besuch der Berufsschulen, wenn sie wöchentlich mindestens 13 Stunden Unterricht erhalten und die Prüfung als Hauswirtschaftsgehilfin abgelegt haben.

(4) Die Berufsschulpflicht der in Nr. 9 Abs. 1 Genannten, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, endet immer mit dem Ablauf eines Schulhalbjahres. Würde die dreijährige Berufsschulpflicht im Laufe eines Schulhalbjahres erfüllt sein, so endet sie vorzeitig.

Nr. 11

(1) Die Feststellung gemäß § 9 Abs. 4 SchPflG trifft der Regierungspräsident unter Widerrufsvorbehalt. Eine vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Alters und der Ausbildung des Berufsschulpflichtigen und der Einrichtungen, die in den für die Einschulung in Betracht kommenden Schulen vorhanden sind, ein Besuch der Berufsschule nicht förderlich erscheint.

(2) Bis zur Entscheidung des Regierungspräsidenten hat der Berufsschüler die Berufsschule zu besuchen.

(3) Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist den Erziehungsberechtigten und den Lehr- oder Dienstherrn schriftlich mitzuteilen. Sie sind dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß jede Änderung der Voraussetzungen für die Entscheidung unverzüglich dem Regierungspräsidenten mitzuteilen ist und daß ein schuldhafter Verstoß dagegen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

Nr. 12

(1) Als Ersatz für den Berufsschulunterricht werden anerkannt der Besuch

1. einer Berufsfachschule, deren Abschlußzeugnis die Wirkung des Zeugnisses über das Bestehen der Gesellenprüfung hat oder der
2. Berufserziehungsstätte für Sägewerke und verwandte Betriebe, Bad Wildungen (Staatlich anerkannte Zentralberufsschule für die Sägeindustrie);
3. Schifferberufsschule für den Rhein, Homberg (Niederrhein);
4. Schifferberufsschule mit Internat, Petershagen;
5. die Landesberufsschule für Lehrlinge des Boots- und Schiffbauhandwerks, Travemünde;
6. Bundeslehrlingsschule der Zentralfachschule der deutschen Süßwarenindustrie e. V., Solingen;
7. Zentralberufsschule des Süßmostergewerbes, Bad Homburg v. d. H.;
8. Meisterschule für Steinmetze und Steinbildhauer, Königslutter (Elm);
9. Zentralberufsschule für Färber und Chemiewerker, Eslohe (Sauerland);
10. Milchwirtschaftliche Lehranstalt für Hessen, Gelnhausen;
11. Meisterschule für das gestaltende Handwerk, Flensburg;
12. Fachklasse für Straßenbaulehrlinge an der Philipp-Holzmann-Schule, Frankfurt (Main);
13. Werkberufsschule der Adam Opel AG in Rüsselsheim;
14. Werkberufsschule der MAN in Gustavsburg;
15. Werkberufsschule Henschel in Kassel;
16. Werkberufsschule Gewerkschaft Wintershall in Heringen;
17. Diözesan-Knabenheim Marienhausen in Aulhausen;
- (2) Als Ersatz für den Berufsschulunterricht der letzten beiden Lehrjahre wird anerkannt der Besuch der Berufsschullehrgänge für Papiermacher an der gewerblichen Berufsschule in Gernsbach (Murgtal).
- (3) Als Ersatz für den Berufsschulunterricht des letzten Lehrjahres werden anerkannt
 1. die Teilnahme an den Dienstanfängerlehrgängen der Verwaltungsseminare des hessischen Verwaltungsschulverbandes;
 2. Berufsschullehrgänge für Tapetenverkäufer an der Friedrich-List-Schule, Kassel;
 3. Holzfachschule — Lehrgänge für kaufm. Lehrlinge des Holzhandels —, Bad Wildungen.

Zu § 10 Abs. 3 des Gesetzes

Nr. 13

(1) Die Berufsschulpflicht ruht während

1. des Besuches der Frauenfachschule oder der Landfrauen-schule; dies gilt auch für das vor dem Besuch der Frauenfachschulklasse II abzuleistende Praktikum;
2. des Besuches einer Ausbildungsstätte, der zu einem in Nr. 10 Abs. 1 genannten Abschluß führt;
3. der Ausbildung als Revierförster;
4. des Besuches einer Musikakademie;
5. des Besuches einer privaten berufsbildenden Ergänzungsschule, sofern deren Unterricht mindestens ein Jahr dauert, acht Wochenstunden allgemeinbildender Fächer umfaßt und sich auf mindestens 24 Unterrichtsstunden wöchentlich erstreckt; die Feststellung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Regierungspräsident.

(2) Die Berufsschulpflicht lebt in vollem Umfang nach Beendigung des Besuches der in Abs. 1 Nr. 5 genannten Schulen, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dann wieder auf, wenn die genannte Ausbildung vorzeitig abgebrochen wird.

Zu § 11 des Gesetzes**Nr. 14**

(1) Sonderschulbedürftig ist ein Berufsschulpflichtiger,

1. der vor Beginn der Berufsschulpflicht eine Sonderschule besucht hat oder
2. bei dem die Sonderschulbedürftigkeit im Sinne des § 6 SchPflG nach Beendigung der Volksschulpflicht eingetreten ist

und dem die erforderlichen geistigen oder körperlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Bildungsgang der Berufsschule fehlen.

(2) Für die Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit gem. Abs. 1 Nr. 2 gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu § 6 SchPflG entsprechend.

(3) Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt ausgesprochen. Nr. 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Bis zur Entscheidung des Regierungspräsidenten kann der sonderschulbedürftige Schüler durch den Schulleiter vom Besuch der Berufsschule beurlaubt werden.

Zum Vierten Teil: Gemeinsame Bestimmungen**Zu § 13 des Gesetzes****Nr. 15**

Vor der Entscheidung über die Befreiung von der Schulpflicht ist ein Überprüfungsverfahren durchzuführen, in dem außer den Erziehungsberechtigten ein Lehrer der Sonderschule, der Schul- oder Amtsarzt sowie erforderlichenfalls der Schulpsychologe oder sonstige Sachverständige (z. B. Fachärzte) gutachtlich zu hören sind. Die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens werden durch besondere Verwaltungsvorschriften geregelt. Der Bescheid über die Befreiung von der Schulpflicht ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen. Bei Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter hat der Schulrat die Entscheidung spätestens nach Ablauf von je zwei Jahren zu überprüfen.

Zu § 14 des Gesetzes**Nr. 16**

(1) Aus wichtigen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde Schulpflichtigen auf Antrag der Erziehungsberechtigten den Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Pflichtschule (Volksschule, Berufsschule oder Sonderschule) gestatten.

(2) Aus wichtigen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde Schulpflichtige einer anderen als der örtlich zuständigen Pflichtschule zuweisen. Außer den in § 11 Abs. 2 der 1. AVO Genannten sind bei Volksschülern auch die Erziehungsberechtigten vorher zu hören. Die Entscheidung, durch die ein Schulpflichtiger einer anderen als der zuständigen Pflichtschule zugewiesen wird, ist zu begründen und den nach Satz 2 Anhörungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(3) Wichtige Gründe im Sinne der Absätze 1 und 2 sind insbesondere gegeben, wenn einem Schüler der Besuch der örtlich zuständigen Pflichtschule wegen der Länge oder der Gefahren des Schulweges nicht zumutbar ist, wenn er aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen in der örtlich zuständigen Pflichtschule nicht ordnungsgemäß unterrichtet und erzogen werden kann (z. B. wenn ein Berufsschulpflichtiger an der für ihn zuständigen Berufsschule fachlich nicht so gefördert werden kann, wie es das Ziel seiner Ausbildung erfordert, oder wenn bei sonderschulbedürftigen Berufsschulpflichtigen an der örtlich zuständigen Berufsschule Sonderschuleinrichtungen im Sinne des § 11 SchPflG nicht vorhanden sind) oder wenn die Zuweisung zur Förderung des Schulwesens erforderlich ist.

Zu § 15 des Gesetzes**Nr. 17**

(1) Zeitweiliger oder dauernder Ausschluß von der bisher besuchten Schule ist nur in schwerwiegenden Fällen zulässig. Ein dauernder Ausschluß muß, ein zeitweiliger soll den Erziehungsberechtigten durch schriftliche Mitteilung angedroht werden. Der dauernde Ausschluß ist nur zulässig, wenn

1. das weitere Verbleiben des Schülers in der Schule nach seinem gesamten Verhalten mit Rücksicht auf die Gefährdung der Mitschüler oder die Beeinträchtigung des Unterrichts und der Erziehung nicht vertretbar ist und

2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Schule gegen den Schüler sowie Einwirkungen auf die Erziehungsberechtigten erfolglos geblieben sind.

(2) Die Zeit des Ausschlusses eines Berufsschülers wird auf die Dauer der Berufsschulpflicht nicht angerechnet; hierauf ist in der Mitteilung nach Abs. 4 ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Bei Volksschulpflichtigen entscheidet der Schulrat, im übrigen der Regierungspräsident auf Antrag des Schulleiters über den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß vom Schulbesuch. Der Schulleiter hat vorher eine Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen und die Erziehungsberechtigten, bei Berufsschülern auch die Lehr- oder Dienstherrn zu hören. Äußern sich die in Satz 2 Genannten zu dem beabsichtigten Ausschluß nicht innerhalb von zwei Wochen, so gilt die Anhörung als erfolgt; hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß vom Schulbesuch ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen; gleichzeitig ist dem Jugendamt eine Durchschrift der Entscheidung zu übersenden. Bei Berufsschulpflichtigen sind die Lehr- oder Dienstherrn zu unterrichten.

(5) Bei einer auf andere Weise nicht abzuwendenden Gefahr für die Mitschüler ist der Schulleiter befugt, einen Schüler vorläufig vom Schulbesuch fernzuhalten. Er hat sofort die in Abs. 3 Satz 2 genannten Maßnahmen nachzuholen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Schüler, die die Berufsschule freiwillig besuchen, können vom Schulleiter entlassen werden, wenn die in § 15 SchPflG genannten Voraussetzungen für einen Ausschluß vom Schulbesuch vorliegen. Die Entlassung ist dem Regierungspräsidenten, den Erziehungsberechtigten und den Lehr- oder Dienstherrn unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Zu § 16 des Gesetzes**Nr. 18**

(1) Bei der Anmeldung von Kindern zum erstmaligen Schulbesuch haben die Erziehungsberechtigten

1. die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Geburtsschein (Familienstammbuch) und Impfschein vorzulegen,
2. die Kinder, die angemeldet werden, nach Möglichkeit vorzustellen.

(2) Der Schulleiter legt für jedes in die erste Klasse oder die Vorklasse aufgenommene Kind zwei Karteikarten an: eine kleine Schülerkarte, die bei der Schule bleibt, und eine große Schülerkarte (Zensurkarteikarte), die den Schüler während der gesamten Schulzeit begleitet, im Falle des Schulwechsels der aufnehmenden Schule übersandt und bei der Entlassungsschule verwahrt wird (Erlaß vom 1. 4. 1952 — Amtsbl. S. 260). Alle anderen angemeldeten, aber nicht aufgenommenen Kinder sind dem Schulrat zu melden.

Nr. 19

Alle Schulen führen die Schülerkarteikarte (Zensurkarteikarte) oder den Schülerbogen mit einer Zeugnisübersicht. Bei der Ummeldung von Schülern ist die Schülerkarteikarte oder der Schülerbogen mit den Überweisungsakten der aufnehmenden Schule zu übersenden. Der Erlaß vom 1. 4. 1952 (Amtsbl. S. 260) bleibt unberührt.

Nr. 20

Die Schulleiter der allgemeinbildenden Schulen und der Berufsfachschulen melden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor Beendigung des Schuljahres, alle abgehenden Schüler der zuständigen Berufsschule. Zuständig ist die Berufsschule des Beschäftigungsortes, bei Berufsschulpflichtigen ohne Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis die Berufsschule des Wohnortes. Ist nicht bekannt, ob und wo der abgehende Schüler eine Beschäftigung aufnimmt, so ist die Meldung an die für den Wohnort zuständige Berufsschule zu richten.

Zu § 17 des Gesetzes**Nr. 21**

(1) Der Schulleiter kann die zwangsweise Zuführung säumiger Schüler unter Hinweis auf § 17 Abs. 1 SchPflG anordnen, wenn alle anderen Maßnahmen (Ermahnung des Schülers, Aufforderung an die Erziehungsberechtigten, den Schulbesuch des Schülers zu überwachen und die Bestimmung des Schulpflichtgesetzes zu beachten) erfolglos geblieben sind.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 17 Abs. 1, 2. Halbsatz SchPflG ist die Verwaltungsbehörde des Schulträgers oder der Gemeinde, in welcher der Schüler seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder sein Lehr-, Anlern-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis hat. Der Schulträger teilt dem Schulleiter mit, wessen Hilfe in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die Verwaltungsbehörde darf die zwangsweise Zuführung zum Unterricht nicht deshalb ablehnen, weil sie diese Maßnahme für nicht zweckmäßig oder nicht notwendig hält.

(4) Zum Schutz der die zwangsweise Zuführung vornehmenden Personen kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, daß mit Widerstand zu rechnen ist (§ 3 Abs. 3 des Hess. Polizeigesetzes).

(5) Soweit erforderlich, kann die zwangsweise Zuführung zum Unterricht wiederholt werden.

Zu § 18 des Gesetzes

Nr. 22

(1) Vor einer Ahndung von Zuwiderhandlungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SchPflG sind die Betroffenen durch den Schulleiter schriftlich aufzufordern, die Vorschriften des Schulpflichtgesetzes zu beachten. Insbesondere sind die Erziehungsberechtigten sowie die in § 16 Abs. 2 SchPflG Genannten nachdrücklich auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Schulpflicht hinzuweisen. Bei Schulversäumnis ist zu prüfen, ob Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Schule ausreichen. Maßnahmen nach dem Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten sind einzuleiten, wenn Schüler, ihre Erziehungsberechtigten oder die in § 16 Abs. 2 SchPflG Genannten (z. B. durch Zurückhaltung vom Unterricht oder Unterlassung der notwendigen Überwachung) schuldhaft gegen die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes verstoßen haben.

(2) Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach § 18 SchPflG ist vom Schulleiter beim Regierungspräsidenten zu stellen. Der Schulleiter hat die notwendigen Feststellungen beschleunigt zu treffen und eine eingehende Schilderung des Sachverhaltes sowie alle erforderlichen Unterlagen (z. B. Vernichtungsniederschriften, Aktenvorgänge) dem Regierungspräsidenten unverzüglich auf dem Dienstwege vorzulegen.

(3) Gegen Schüler darf ein Bußgeldbescheid nur erlassen werden, wenn sie strafmündig sind, d. h. wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Schlußbestimmung

Nr. 23

Entscheidungen, durch die einem Antrag der Erziehungsberechtigten entsprochen wird, brauchen nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu werden.

*

Vorstehende Verwaltungsvorschriften treten an die Stelle der zum früheren Recht der Schulpflicht ergangenen Erlasse. Sie werden in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 27. 8. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/10 — 812/100

StAnz. 37/1962 S. 1236

1035

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Oberzwehren und der Evangelischen Kirchengemeinde der Stephanuskirche Kassel-Mattenberg

Der Bischof der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen und Waldeck hat durch Urkunde vom 8. August 1962 verordnet:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Oberzwehren wird in zwei Kirchengemeinden geteilt, die den Namen

- Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Oberzwehren
- Evangelische Kirchengemeinde der Stephanuskirche Kassel-Mattenberg

führen.

§ 2

Das Gebiet der beiden Kirchengemeinden grenzt sich folgendermaßen voneinander ab:

1. Zur Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Oberzwehren gehört das Gebiet der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Oberzwehren, soweit es nordöstlich und östlich der unter Ziffer 2. genannten Grenzlinie liegt.

2. Zur Evangelischen Kirchengemeinde der Stephanuskirche Kassel-Mattenberg gehört das Gebiet südwestlich und westlich des Schenkelsberges sowie westlich der Bürgerschule Oberzwehren, die Heinrich-Pierson-Straße beiderseitig einschließend.

§ 3

Zum Zwecke der in § 1 beschriebenen Gemeindeteilung werden die in dem unter § 2 Ziff. 2 bezeichneten Gebiet wohnhaften Evangelischen aus der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Oberzwehren ausgepfarrt.

§ 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde der Stephanuskirche Kassel-Mattenberg wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.
Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. 8. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/11

StAnz. 37/1962 S. 1240

1036

Verwaltungsvorschriften zu §§ 46 und 47 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87)

hier: Mitwirkung der Schulträger bei der planmäßigen Anstellung der Lehrer und der Besetzung der Planstellen der Schulleiter — StAnz. 1962 S. 897 —

Unter Abschnitt III meines Erlasses vom 20. 6. 1962, II/2 — 051/03 — 190 (StAnz. S. 897) muß es richtig heißen:

Der Vorschrift des § 8 Abs. 2 HBG vom 21. 3. 1962 (GVBl. Seite 173).

Wiesbaden, 30. 8. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
II/3 — 051/03 (199)

StAnz. 37/1962 S. 1240

1037

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Erntnotstand: Befreiung vom Sonntagsfahrverbot

Aus Anlaß der in diesem Jahr um ungefähr vier Wochen verspäteten Getreideernte und des feuchtwarmen Wetters der letzten Tage kommt die Getreideernte stoßweise und feuchter als erwartet herein. Durch die erforderliche schnelle Trocknung fast aller Mährdruschpartien entstehen Transportengpässe und damit die Gefahr des Verderbs von Getreide.

Zur Behebung dieses Erntnotstandes wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO Befreiung vom Sonntagsfahrverbot (§ 4a AtVO)

für diejenigen Fahrzeuge erteilt, die bei der Bergung der Getreideernte eingesetzt sind.

Diese Befreiung gilt für die **S o n n t a g e**
vom 26. 8. 1962 bis einschließlich 30. 9. 1962

und erstreckt sich nur auf das Land Hessen.

Wiesbaden, 24. 8. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V c 2 — Az.: 66-k-18

StAnz. 37/1962 S. 1240

1038

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen zum Bau und zur Einrichtung von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und Schwesternwohnheimen (abgekürzt: Richtlinien für die Krankenhausfinanzierung)

Bezug: Erlaß vom 22. 7. 1960, StAnz. S. 936

Nr. 18, Satz 2, der vorgenannten Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Bei Baumaßnahmen sind der Wert des Baugrundstückes, die Erwerbskosten (Grundstücksnebenkosten), die Erschließungskosten (Kosten für die Baureifmachung des Baugrundstückes) und die Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel nicht zuschußfähig.“

Wiesbaden, 23. 5. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI — 18c 04 — 15i 33b 06/011

StAnz. 37/1962 S. 1241

1039

Druckgasverordnung

Füllung im Saarland zugelassener Flaschen französischer Herkunft in den übrigen Bundesländern

Nach Rückgliederung des Saargebietes in die Bundesrepublik war die Frage aufgetreten, wie die in Frankreich hergestellten und bis dahin im Saargebiet verwendeten Druckgasflaschen nunmehr in den übrigen Bundesländern zu behandeln sind.

Nach Mitteilung des Deutschen Druckgas Ausschusses vom 8. 8. 1962 — DGA 624/62 — sind inzwischen auf Grund einer eingehenden Erörterung mit den beteiligten Stellen des

Saarlandes die Flaschen französischer Herkunft vom Technischen Überwachungs-Verein Saarbrücken beurteilt und, soweit gegen ihre vorläufige Weiterverwendung im Saarland keine Bedenken bestehen, mit dem nichtamtlichen Stempel TÜV S gekennzeichnet worden. Bei den so gekennzeichneten Flaschen handelt es sich um Behälter für Kohlendioxyd, Preßluft, Sauerstoff und Stickoxydul.

Soweit die durch den nichtamtlichen Stempel des Technischen Überwachungs-Vereins Saarbrücken als verkehrsberechtigt im Saarland ausgewiesenen Flaschen in einzelnen Fällen auch zum Füllen in Werke des Bundesgebietes gelangen, bestehen seitens des Deutschen Druckgas Ausschusses keine Bedenken, die Flaschen in solchen Betrieben zu füllen und erforderlichenfalls einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.

Hiernach ist gegen die Füllung von Flaschen vorstehend näher bezeichneter Art in Füllbetrieben des Landes Hessen kein Einwand zu erheben.

Diese Flaschen können auch im Zusammenhang damit, falls erforderlich, einer wiederkehrenden Prüfung durch einen Sachverständigen des für den Füllbetrieb zuständigen Technischen Überwachungsamtes unterzogen werden. Eine wiederkehrende Prüfung ist mit dem nichtamtlichen Stempel zu kennzeichnen.

Wiesbaden, 20. 8. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

IIIc — Az.: 53a 10. 11. 40 — Tgb.-Nr. 001814/62
StAnz. 37/1962 S. 1241

1040

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen

Zur Durchführung des § 44 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) wird für die Genehmigung des Baues und der wesentlichen Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen folgendes bestimmt:

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Gesetzes sind Bauwerke, Leitungen und Einrichtungen, die der Gewinnung, Aufbereitung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Trink- und Brauchwasser dienen.

Abwasseranlagen sind Bauwerke, Leitungen und Einrichtungen, die der Ableitung, Sammlung, Behandlung und Reinigung von Abwasser dienen.

Abwasser ist das durch den häuslichen, gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch gegenüber seinem ursprünglichen Zustand in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit veränderte Wasser sowie das aus dem Bereich von Ansiedlungen, Betrieben und von außerhalb liegenden Straßenflächen abfließende Niederschlagswasser.

1.2 Als „Bau“ von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind nicht nur das erstmalige Errichten von Bauwerken (Neubau) und das erstmalige Verlegen von Rohrleitungen anzusehen, sondern auch

- a) das Errichten von Bauwerken als Ersatz für bestehende Bauwerke,
- b) der Umbau und die Erneuerung von bestehenden Bauwerken, soweit diese dadurch wesentlich verändert werden,
- c) das Verlegen des gesamten Rohrnetzes einer Gemeinde oder eines überwiegenden Teiles dieses Rohrnetzes als Ersatz für ein vorhandenes, jedoch nicht ausreichendes oder beschädigtes, bzw. stark zerstörtes Rohrnetz.

1.3 Als Erweiterung ist das zusätzliche Errichten von Bauwerken, das zusätzliche Verlegen von Leitungen und das zu-

sätzliche Aufstellen von maschinellen oder elektrischen Einrichtungen im Rahmen bereits bestehender Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen anzusehen, soweit darin in Hinsicht auf neuartige Bauweise, Konstruktion, Herstellungsart oder allgemein im Sinne der Ziff. 1.2 nicht eine Erstellung oder Verlegung d. h. ein „Bau“ zu erblicken ist.

1.4 Eine wesentliche Erweiterung im Sinne des § 44 Abs. 1 HWG ist jede Erweiterung (vgl. 1.3), die sich auf die Leistung oder den Betrieb der Gesamtanlage wesentlich auswirkt.

In Zweifelsfällen stellt die zuständige Wasserbehörde fest, ob ein Bau, eine Erweiterung oder eine wesentliche Erweiterung von Abwasser- oder Wasserversorgungsanlagen vorliegt. Die untere Wasserbehörde hat dabei das Einvernehmen mit der technischen Fachbehörde herbeizuführen.

1.5 Eine wesentliche Erweiterung liegt z. B. nicht vor,

- a) beim Um- und Einbau von Formstücken, Armaturen, Hydranten und Meßeinrichtungen einschließlich der zugehörigen Schächte in vorhandenen Wasserversorgungsanlagen;
- b) beim Um- und Einbau von einzelnen Bauwerken in Abwasseranlagen (Ortsentwässerung), wie z. B. Einsteigschächte, Spülschächte, Kurvenbauwerke, Verbindungsbauwerke, Untersturzbauwerke, Absturzbauwerke.

2. Antrag

2.1 Der Antrag für die Genehmigung ist bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen baureifen Entwürfe (vgl. Ziff. 2.2) in zweifacher Ausfertigung vollständig und in einer dritten gekürzten Ausfertigung beizufügen. Im Einzelfall können Mehrausfertigungen gefordert werden.

Zuständige Wasserbehörde ist nach § 44 Abs. 1 und 2 Satz 1 HWG die untere Wasserbehörde mit Ausnahme der im Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 28. Juli 1960 (StAnz. 32/1960 S. 942) geregelten Fälle, in denen die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde begründet wurde.

Richtet sich die Zuständigkeit der Wasserbehörden nach den Baukosten, so sind die gesamten Baukosten der noch entsprechend der beantragten Genehmigung zu erstellenden Anlagen maßgebend.

2.2 Welche Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) zu den baureifen Entwürfen für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (vollständige Ausfertigung) gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, ergibt sich aus den hierzu eingeführten Arbeitsblättern*, die ausgefüllt den Entwürfen beizufügen sind, und aus Ziff. 2.91 Abs. 1 und 2.

In Sonderfällen kann die zuständige Wasserbehörde weitere Unterlagen anfordern oder auf bestimmte nach Abs. 1 vorzulegende Unterlagen verzichten. Die untere Wasserbehörde hat dabei das Einvernehmen der technischen Fachbehörde herbeizuführen.

2.3 Die gekürzte Ausfertigung der Entwurfsunterlagen besteht aus einem

- a) Erläuterungsbericht,
- b) Kostenanschlag,
- c) Übersichtsplan und
- d) den für einen Bauantrag oder eine Bauanzeige erforderlichen Unterlagen (§ 67 Hessische Bauordnung [HBO] vom 6. Juli 1957, GVBl. S. 101, und § 25 der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung [DVO HBO] vom 2. Januar 1958, GVBl. S. 1) jedoch nur einfach und ohne statische Berechnung (vgl. Ziff. 2.91 Abs. 1 und 2).

2.4 Die Bestandteile der Entwürfe für „andere Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen“ gem. § 44 Abs. 2 HWG legt die zuständige Wasserbehörde von Fall zu Fall fest. Handelt es sich hierbei um Entwürfe „anderer Abwasseranlagen“ von Industrie- und Gewerbebetrieben, so sind die jeweils hierfür eingeführten Arbeitsblätter** ausgefüllt beizufügen.

2.5 Die im Arbeitsblatt des DVGW W 402 genannten Gutachten (Ziff. 2.2) sind nur bei Wassererschließungsmaßnahmen sowie beim Umbau und Erneuerung vorhandener Wassergewinnungsanlagen notwendig; sie sind bereits bei der Planung einzuholen.

2.6 Zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen und gesundheitlichen Belange gem. § 44 Abs. 3 HWG ist bei Planung von Orts- oder Betriebszentwasserungsanlagen die Abwasserbehandlungsanlage zumindest generell zu erfassen. Die eingeführten DIN-Vorschriften, Merkblätter, Arbeitsblätter und Richtlinien sind zu beachten.

2.7 Die Bearbeitung des Antrags kann zurückgestellt werden, wenn die mit dem Antrag vorgelegten Entwurfsunterlagen unvollständig sind oder grundsätzliche Mängel aufweisen, die eine ausreichende Beurteilung der Maßnahme nicht zulassen. In diesem Falle ist der Antragsteller aufzufordern, die Unterlagen zu vervollständigen bzw. die Mängel durch Vorlegen von einwandfreien Unterlagen zu beheben.

Werden die Mängel bei der Prüfung durch die technische Fachbehörde festgestellt (vgl. Ziff. 2.8), so kann sich die technische Fachbehörde unmittelbar mit dem Antragsteller in Verbindung setzen.

Um die Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Entwurfsunterlagen zu erleichtern, sind Bauherren und Ent-

wurfsverfasser vor der Entscheidung über den Antrag oder wenn möglich, noch vor Einreichen des Antrages durch die technische Fachbehörde zu beraten.

2.8 Ist die untere Wasserbehörde für die Genehmigung zuständig, so gibt sie den Antrag mit sämtlichen Unterlagen der technischen Fachbehörde zur Prüfung in wasserwirtschaftlicher und wasserbautechnischer Hinsicht weiter (vgl. § 92 HWG). Die technische Fachbehörde versieht die geprüften Unterlagen mit einem Prüfstempel und gibt die Anträge mit ihren Prüfungsbemerkungen der unteren Wasserbehörde zurück.

Ist die obere Wasserbehörde für die Genehmigung zuständig, so beteiligt sie bei der Prüfung der Entwurfsunterlagen die technische Fachbehörde.

Hat das Wasserwirtschaftsamt die für die Genehmigung erforderlichen Entwurfsunterlagen aufgestellt, so sind diese vom Regierungspräsidenten zu prüfen. In diesem Falle entfällt eine Prüfung der Entwurfsunterlagen durch die technische Fachbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (vgl. Erlaß des Hess. Min. f. Landw. u. Forsten vom 30. 1. 1961 — Ve — 62.2.01 — 3613 60 —, betr. Prüfung und Vorlage der Entwürfe für wasserwirtschaftliche Bauvorhaben).

2.9 Die baurechtlichen Vorschriften bleiben gem. § 44 Abs. 3 HWG unberührt. Bei der Prüfung der Anträge ist daher darauf zu achten, daß diese Vorschriften, insbesondere also die Vorschriften der Hessischen Bauordnung eingehalten werden.

2.91 Für Anlagen, bei denen die Genehmigung nach § 44 HWG zugleich eine Baugenehmigung nach der Hessischen Bauordnung einschließt, sind zusätzlich die Bauvorlagen gem. § 67 HBO dreifach einzureichen, soweit diese Unterlagen nicht bereits Bestandteil der Unterlagen gem. Ziff. 2.2 sind (vgl. § 25 DVO HBO).

Bei Anlagen, die lediglich einer Anzeigepflicht gem. § 63 HBO unterliegen, genügt in der Regel die zusätzliche Einreichung von Handzeichnungen und schriftlichen Darlegungen in einfacher Ausführung, wenn aus ihnen mindestens Lage und Umfang sowie Art und Zweck der Anlage eindeutig ersichtlich sind (vgl. § 25 Abs. 15 DVO HBO).

Die Wasserbehörde leitet den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde zur Stellungnahme zu.

2.92 Die Prüfung der statischen Berechnungen obliegt gem. § 1 der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. 8. 1942 (RGBl. I S. 546) der Baugenehmigungsbehörde, das ist in diesem Fall die zuständige Wasserbehörde. Vermag die zuständige Wasserbehörde oder die technische Fachbehörde die Prüfung nicht selbst vorzunehmen, so ist diese auf Kosten des Antragstellers durch die Landesprüfstelle für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik durchzuführen.

Die statische Berechnung muß nicht mit dem Genehmigungsantrag eingereicht werden. Es ist jedoch in jedem Fall erforderlich, daß die Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von dem Abschluß der Prüfung der statischen Berechnung abhängig gemacht wird.

3. Genehmigung

3.1 Die Genehmigung nach § 44 HWG kann nur erteilt werden, wenn mit dem Antrag ein baureifer Entwurf vorgelegt wird, der grundsätzlich auf das Gesamtvorhaben abgestellt ist.

Kommt ein Antrag mit einem generellen Entwurf zur Vorlage, so ist er gem. Ziff. 2.8 zu prüfen, mit einem Sichtvermerk der zuständigen Wasserbehörde zu versehen und dem Antragsteller mit dem Ergebnis der Prüfung zuzustellen.

Wird ein Antrag mit einem baureifen Teilentwurf eingereicht, so kann eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn für die Gesamtmaßnahme bereits wasserbehördlich geprüfte generelle Entwurfsunterlagen vorliegen.

Eine Ausnahme bildet hierbei lediglich das Niederbringen und Ausbauen eines Brunnens. Die erforderliche Genehmigung nach § 44 HWG kann auch ohne Vorlage eines generellen oder baureifen Gesamtentwurfes ausgesprochen werden.

3.2 Stehen der geplanten Baumaßnahme Gründe aus § 44 Abs. 3 und 4 HWG nicht entgegen, so erteilt die zuständige Wasserbehörde die Genehmigung.

*) Z. Z. für die Wasserversorgung von Gemeinden und Städten: Das vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) herausgegebene Arbeitsblatt W 402 — Planung einer Wasserversorgung — (Grundlagen und Hinweise) April 1959; für die Ortsentwässerung von Gemeinden und Städten: Das vom Kuratorium für Kulturbauwesen (KfK) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) herausgegebene Arbeitsblatt A 101 — Planung einer Ortsentwässerung — (Grundlagen und Hinweise) November 1959.

**) Z. Z. für die Abwasserableitung und Abwasserbehandlung von Industrie- und Gewerbebetrieben: Das vom Kuratorium für Kulturbauwesen (KfK) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) herausgegebene Arbeitsblatt A 102 — Planung einer Abwasserableitung und Abwasserbehandlung — (Grundlagen und Hinweise) Februar 1957; für die Abwasserableitung und Abwasserbehandlung der Milchverarbeitenden Betriebe: Das vom Kuratorium für Kulturbauwesen (KfK) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) herausgegebene Arbeitsblatt A 103 — Planung einer Abwasserableitung und Abwasserbehandlung (Grundlagen und Hinweise) Februar 1957; für die Abwasserableitung und Abwasserbehandlung der Lederbetriebe: Das vom Kuratorium für Kulturbauwesen (KfK) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) herausgegebene Arbeitsblatt A 104 — Planung einer Abwasserableitung und Abwasserbehandlung — (Grundlagen und Hinweise) Februar 1957.

Nachteile für die wasserwirtschaftlichen und gesundheitlichen Belange können durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Die Genehmigung kann auch aus diesen Gründen befristet werden. Auflagen, Bedingungen und Befristungen sind ausdrücklich in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorschriften der Ersten Verordnung über den Schutz vor Schäden durch radioaktive Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) — insbesondere §§ 10 und 34 dieser Verordnung — sowie die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I Seite 1012) — insbesondere §§ 11 und 12 dieses Gesetzes — hingewiesen.

Alle Unterlagen, die der Genehmigung zugrunde liegen, sind von der Wasserbehörde mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen.

3.3 Vor Entscheidung über den Antrag sind die Behörden, deren Zuständigkeit berührt wird — in jedem Falle die zuständige Gesundheitsbehörde — zu hören.

In den Fällen, in denen die Genehmigung des Vorhabens zugleich eine Baugenehmigung nach § 62 HBO einschließt oder eine Bauanzeige nach § 63 HBO erforderlich ist, hat die Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden.

3.4 Der Genehmigungsbescheid ist dem Antragsteller mit einer Ausfertigung der vollständigen Entwurfsunterlagen (vgl. Ziff. 2.2) zuzustellen. Der Bescheid ist in den Fällen einer wenn auch nur teilweisen Ablehnung oder Erteilung von Bedingungen und Auflagen zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist ferner den Beteiligten zuzustellen, die Einwendungen erhoben haben. Soweit den Einwendungen nicht oder nur teilweise entsprochen werden konnte, ist der Bescheid mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

3.5 Für die Sicherheitsleistung gilt § 97 HWG, für die Verfahrenskosten § 100 HWG.

3.6 Abschrift des Genehmigungsbescheides erhalten

- a) die technische Fachbehörde mit einer Ausfertigung der vollständigen Entwurfsunterlagen (vgl. Ziff. 2.2),
- b) die Bauaufsichtsbehörde; in den Fällen der Ziff. 3.3 Abs. 2 erhält die Bauaufsichtsbehörde den Teil d) der gekürzten Ausfertigung der Entwurfsunterlagen (Ziffer 2.3),
- c) das Gesundheitsamt und die anderen Behörden, soweit sie an dem Verfahren beteiligt waren.

Die gekürzte Ausfertigung der Entwurfsunterlagen Teil a—c verbleibt bei der zuständigen Wasserbehörde.

3.7 Ist mit dem späteren Betrieb der Anlage die Benutzung eines Gewässers verbunden, für die der Unternehmer bisher keine Erlaubnis oder Bewilligung hat, so soll in den Genehmigungsbescheid der Hinweis aufgenommen werden, daß der Bescheid keine Befugnis zur Benutzung des Gewässers gibt.

Schließt nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 HWG eine Erlaubnis oder Bewilligung eine nach § 44 HWG oder nach den baurechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung für Einzelanlagen — das sind Wassergewinnungsanlagen und Anlagen für die Einleitung in Gewässer — ein, so kommt eine gesonderte Genehmigung nach § 44 HWG nicht in Betracht.

4. Bauüberwachung und Bauabnahme

4.1 Die zuständige Wasserbehörde hat sicherzustellen, daß sie und die technische Fachbehörde über den Beginn und den Abschluß der Baumaßnahmen unterrichtet werden. Sie hat unter Beteiligung der technischen Fachbehörde dafür zu sorgen, daß die Bauarbeiten nach dem genehmigten Entwurf durchgeführt werden. Gem. § 74 Abs. 4 HWG gelten die Bestimmungen des § 78 HBO über „Bauüberwachung“.

Eine ordnungsgemäße und fachliche Bauleitung im Sinne des § 82 HBO muß gewährleistet sein.

4.2 Für die Bauabnahme im Sinne des § 74 HWG ist die Wasserbehörde als zuständig anzusehen, die die Genehmigung zu erteilen hat. Sie hat die technische Fachbehörde zu beteiligen.

Ist die Genehmigung nach § 44 für bestimmte Bauwerke im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde erteilt worden, so ist auch diese bei der Bauabnahme zu beteiligen.

Für die Bauabnahme gelten im übrigen gem. § 74 Abs. 4 HWG die Bestimmungen des § 79 HBO entsprechend. In der Regel ist nur eine Schlußabnahme im Sinne des § 79 Abs. 3 HBO durchzuführen.

4.3 Bei der Bauabnahme sind folgende Unterlagen vom Inhaber der Genehmigung vorzulegen

- a) Genehmigungsunterlagen,
- b) Niederschrift von Sonderbauabnahmen (z. B. von Dichtigkeitsprüfung, Druckprobe, Massivkonstruktion und Bewehrung),
- c) Bestandszeichnungen (zweifach), die gem. DIN-Vorschriften hergestellt und vom Inhaber der Genehmigung sowie der örtlichen Bauleitung unterschrieben sind. Eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen wird bei der technischen Fachbehörde, die zweite beim Inhaber der Genehmigung aufbewahrt.

4.4 Ergeben sich bei der Ausführung der Baumaßnahmen Veränderungen gegenüber dem genehmigten Entwurf, die sich auf Gestaltung, Baustoffe, Betrieb und Leistung der gesamten Anlage wesentlich auswirken, so ist hierzu erneut die Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde erforderlich.

4.5 Für den Bauträger (Bauherrn), Bauleiter und die Bauunternehmer gelten die Bestimmungen der §§ 81, 82 und 83 HBO sinngemäß.

Wiesbaden, 15. 8. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Vg — 62.1a — 11/18 — 3115/62

StAnz. 37/1962 S. 1241

1041

Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft vom 25. 8. 1960 (GVBl. S. 165);

hier: Festsetzung der Höhe der Abgabe nach § 1 Abs. 2 Nach Anhörung der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. setze ich mit Wirkung vom 1. Juli 1962 die Landesausgleichsabgabe für Trinkmilch wie folgt fest:

Je Kilogramm abgesetzter Milch (Trinkmilch)
im Preisgebiet I auf 1,1 Pfennig
und im Preisgebiet II auf 0,4 Pfennig.

Wiesbaden, 3. 9. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
VI h — 87 — 002.07 — 3216/62

StAnz. 37/1962 S. 1243

1042

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten
— Staatskanzlei —

ernannt

zum Regierungsobersekretär (BaL) Verwaltungsangestellter Herbert Wolf (28. 8. 1962), Hess. Statistisches Landesamt.

Wiesbaden, 31. 8. 1962

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
III (1) Az. 8a StAnz. 37/1962 S. 1243

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungsinspektor (BaP) apl. Reg. Inspektor (BaW) Hans Reinhard (17. 7. 1962);

zum apl. Reg. Inspektor (BaP) Kreisangestellter Harald Etling LA Alsfeld (1. 8. 1962);

zum Regierungsobersekretär (BaL) Regierungssekretär (BaP) Arnold Mörlner, LA Friedberg (22. 6. 1962);

zum Hauptamtsgehilfen die Amtsgehilfen (BaL) Wilhelm Wiegand/ LA Friedberg (20. 7. 1962); Jakob Helfert, LA Bergstraße (26. 7. 1962); Karl Vogel, LA Gießen (20. 7. 1962); Wilhelm Engel, LA Groß-Gerau (24. 7. 1962)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsrat Ernst Ludwig Weichsel (30. 7. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsrat Wilhelm Lämmermann (1. 11. 1962).

Darmstadt, 15. 8. 1962

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 37/1962 S. 1243

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat Dr. Friedrich Krug (19. 7. 1962);

zu Assessoren im allgemeinen Verwaltungsdienst (BaW) die Assessoren Manfred Hohnstock (16. 7. 1962); Helmut Döring (16. 7. 1962); Joachim Goepfert (23. 7. 1962);

zum Regierungsinspektor Regierungssekretär Robert Stutzmann (18. 7. 1962);

zum Regierungsobersekretär Regierungssekretär Walter Stephan, LA Melsungen (29. 6. 1962).

Kassel, 14. 8. 1962

Der Regierungspräsident

P/1 — Az. 7 c 16/03 B

StAnz. 37/1962 S. 1244

c) Regierungspräsident in Kassel (staatl. Polizei)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
(gemäß § 225 HBG)

der Polizeihauptwachtmeister (BaK) Erich Schwarz, Landrat -PK- Hofgeismar (13. 7. 1962);

in den Ruhestand versetzt

der Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Jäger, Landrat -PK- Waldeck (1. 8. 1962); der Polizeihauptwachtmeister Ferdinand Berninger, Landrat -PK- Kassel (1. 8. 1962).

Kassel, 14. 8. 1962

Der Regierungspräsident

P/1 — Az. 7 c 16/03 B

StAnz. 37/1962 S. 1244

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Reg.-Rat (BaP) Regierungsassessor Arno Martin (8. 6. 1962);

zu Regierungsamtännern die Regierungsoberinspektoren (BaL) Rudolf Menz, LA Ffm.-Höchst (3. 8. 1962), Herbert Emmeler (Außenstelle des Landesausgleichsamtes) (14. 8. 1962);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaL) August Krieger (14. 8. 1962);

zum Regierungsinspektor Regierungsobersekretär (BaL) Günter Bleil (19. 7. 1962), Kreisinspektor (BaL), Karl Belz, LA Schlüchtern (1. 7. 1962);

zu Regierungsinspektoren (BaP) apl. Regierungsinspektor Rolf Reichelt, LA Dillenburg (22. 6. 1962), Angestellter Herbert Menzel, LA Usingen (15. 6. 1962);

zur apl. Regierungsinspektorin (BaP) Reg.-Insp. Anw. Renate Winkler (1. 8. 1962);

zu apl. Regierungsinspektoren (BaP) die Regierungsinspektorinwärtner Edgar Thielmann (19. 7. 1962), Manfred Sievers (1. 8. 1962), Ang. Rudolf Schmidt (19. 7. 1962);

zu Regierungssekretären (BaP) Gemeindesekretär Max Weber (18. 6. 1962), Ang. Edgar Wallrabenstein (8. 6. 1962), LA Bad Schwalbach, Hubert Aust (16. 7. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Regierungsräte Otto-Heinz Selzer, Gerhard Kohl (13. 7. 1962), Amtsgehilfe Peter Trenz (6. 8. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsamtmann Willi Hosch, LA Ffm.-Höchst (1. 8. 1962), Regierungsobersekretär Kurt Wieland (1. 7. 1962).

Regierungsobersekretär Karl Goethe, LA Bad Homburg (1. 7. 1962), Regierungssekretär Hans Dycks, LA Weilburg (1. 7. 1962);

entlassen

Regierungsrat Karl Heinz Becker (1. 7. 1962), Regierungsinspektor Konrad Treber (17. 5. 1962).

Wiesbaden, 15. 8. 1962

Der Regierungspräsident

— P 2 —

StAnz. 37/1962 S. 1244

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

c) im Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt

zum Volks- und Realschulrektor Realschullehrer (BaL) Heinrich Andreas, Grebenstein, Landkreis Hofgeismar (29. 5. 1962);

zum Rektor Hauptlehrer (BaL) Kurt Maguhn, Elgershausen, Landkreis Kassel (1. 6. 1962);

zum Volks- und Realschulkonrektor Lehrer (BaL) Paul Baumgarten, Marburg a. d. L. (18. 6. 1962);

zum Hauptlehrer die Lehrer (BaL) Rudolf Hoppe, Bracht, Landkreis Marburg (30. 5. 1962), Heinz Gutte, Oberrospehe, Landkreis Marburg (30. 5. 1962), Hugo Steinmetz, Kirchberg-Gleichen, Landkreis Fritzlar-Homburg (22. 6. 1962);

zum Realschullehrer bzw. zur Realschullehrerin die Lehrer (BaL) Leo Walach, Korbach, Landkreis Waldeck (28. 5. 1962), Siegfried Grimm, Kirchhain, Landkreis Marburg (18. 6. 1962), die Lehrerin (BaL) Dr. Dorothea Schäfers, Sontra, Landkreis Rotenburg (30. 6. 1962);

zum Realschullehrer (BaL) Lehrer Karl-Heinz Tornow, Rotenburg (F.) (28. 5. 1962);

zum Sonderschullehrer bzw. zur Sonderschullehrerin (BaL) die Lehrer Alfred Fürst, Helsen, Landkreis Waldeck (29. 5. 1962), Konrad Lachmann, Kassel (30. 4. 1962); die Lehrerin Anneliese Schieferstein, Kassel (30. 4. 1962);

zum apl. Realschullehrer bzw. zur apl. Realschullehrerin (BaW) Ingrid Quehl, Marburg a. d. L. (30. 5. 1962), Gotthold Will, Treysa, Landkreis Ziegenhain (30. 5. 1962);

zur apl. Lehrerin (BaP) Ingeborg Schäfer, Schenklengsfeld, Landkreis Hersfeld (15. 5. 1962); Sigrid Most, Kassel (29. 5. 1962), Edda Luther, Helsa, Landkreis Kassel (17. 5. 1962), Christel Waschkau, Kassel (1. 6. 1962);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaL) die apl. Lehrer(innen) Karla Zierold, Niederklein, Landkreis Marburg (30. 5. 62), Friederike Hoffmann, Deisel, Landkreis Hofgeismar (26. 5. 1962), Hannelore Schuster, Stadt Allendorf, Landkreis Marburg (30. 5. 1962), Ursula Geissel, Laissa, Landkreis Frankenberg (1. 6. 1962), Walter Sellmann, Moischeid, Landkreis Ziegenhain (14. 6. 1962), Gerhard Bäcker, Battenberg, Landkreis Frankenberg (26. 6. 1962), die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Lotte-Lore Gerhardt, Witzenhhausen (1. 7. 1962);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaP) die apl. Lehrer(innen) Waltraud Löffert, Sielen, Landkreis Hofgeismar (29. 5. 1962), Walter Rogasch, Nieder-Werbe, Landkreis Waldeck (30. 5. 1962), Mechthild Pletsch, Nausis, Landkreis Ziegenhain (6. 6. 1962), Gertrud Schmidt, Westuffeln, Landkreis Hofgeismar (4. 6. 1962), Peter Aley, Cölbe, Landkreis Marburg (3. 5. 1962), Gertrud von Klot, Marburg a. d. L. (7. 6. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Lehrer(innen) Liselotte Pollhaus, Rothwesten, Landkreis Kassel (4. 6. 1962), Rudolf Haupt, Vollmarshausen, Landkreis Kassel (12. 6. 1962), Heinrich Eckhardt, Wahls- hausen, Landkreis Ziegenhain (15. 6. 1962), Sigrid Vogl, Eschwege (18. 6. 1962), Julius Haase, Battenberg, Landkreis Frankenberg (27. 6. 1962), der Realschullehrer Rudolf Opfermann, Ziegenhain (18. 6. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Lehrer Martin Kersten, Rotenburg (F.) (1. 7. 1962);

entlassen

Lehrer Josef Herget, Fulda (1. 6. 1962);

die apl. Lehrerinnen Gertrud Jensen, Rotenburg (Fulda) (1. 7. 1962), Elisabeth Dressel, Gehau, Landkreis Ziegenhain (1. 8. 1962);

die Lehrerinnen Mechthild Pletsch, Nausis, Landkreis Ziegenhain (1. 8. 1962), Herta Endemann, Grebenstein, Landkreis Hofgeismar (16. 8. 1962);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudiendirektor Oberstudienrat (BaL) Dr. Wilhelm Quirin, Fulda (19. 6. 1962);

zum Studienrat Mittelschullehrer (BaL) Hermann Stratte, Kassel (22. 6. 1962);

zur Realschullehrerin Lehrerin (BaL) Elisabeth Kommallein, Wolfhagen (19. 6. 1962);

zum Studienrat (BaL) Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Gustav Winter, Fulda (30. 6. 1962);

zum Studienrat (BaP) Studienassessor Dr. Rolf Rosenthal,

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienräte Dr. Thomas Köves-Zulauf, Marburg a. d. L. (2. 7. 1962), Norbert Flügel, Fulda (30. 6. 1962), Klaus Walter, Fritzlar (2. 7. 1962), Dr. Josef Mück, Marburg a. d. L. (2. 7. 1962);

in den Ruhestand versetzt

die Studienrätin Insea Strobel-Schücking, Bad Hersfeld (1. 8. 1962);

Kassel (5. 7. 1962);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum Berufsschuldirektor der Studienrat (BaL) Kurt Meierhoff, Korbach (15. 6. 1962);

zum Oberbaurat im techn. Schuldienst die Bauräte im techn. Schuldienst (BaL) Ernst-Ludwig Labes, Kassel (28. 6. 1962), Felix Klemke, Kassel (28. 6. 1962), Dr. Traugott Rosin, Kassel (28. 6. 1962), Gerhard Appel, Kassel (28. 6. 1962), Wilhelm Gölldenitz, Kassel (28. 6. 1962), Georg Schoppe, Kassel (28. 6. 1962), Ernst Gottschalk, Kassel (28. 6. 1962), Walter Lenz, Kassel (29. 6. 1962);

zum Studienreferendar bzw. zur Studienreferendarin (BaW) die Dipl.-Handelslehrer(innen) Reiner Wrede, Melsungen (2. 7. 1962), Johanna Wagner, Hünfeld (2. 7. 1962), Ilse Rüter, Bad Hersfeld (2. 7. 1962), Wilhelm Gottschalt, Korbach (2. 7. 1962), Wolfgang Bückler, Wolfhagen (2. 7. 1962); zur apl. Landwirtschaftsoberlehrerin (BaP) Hermine König, Kassel (4. 6. 1962);

die apl. Lehrerin Ingeborg Grede, Fritzlar (1. 7. 1962); die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Christiane Grede, Kirchhain (1. 7. 1962), Waltraud Czerwinski, Kirchhain (1. 7. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die Assessorin im Lehramt Rosemarie Bay, Kassel (30. 5. 1962);

die Bauräte im techn. Schuldienst Ernst Mekiffer, Kassel (1. 4. 1962), Warnfried Pittrof, Kassel (1. 4. 1962), Dr. Wilfried Wißmann, Kassel (1. 4. 1962);

die Studienräte bzw. Studienrätinnen Karl Spies, Kassel (1. 4. 1962), Hans-Erhard Blaufuß, Kassel (1. 4. 1962), Karl-Heinz Giesler, Kassel (1. 4. 1962), Hermann Hoffmann, Kassel (1. 4. 1962), Günter Hotzfeld, Kassel (1. 4. 1962), Friedrich Reck, Kassel (1. 4. 1962), Margarete Scharf, Kassel (1. 4. 1962), Nikolaus Scherpenbach, Kassel (1. 4. 1962), Lothar Schröder, Kassel (1. 4. 1962), Werner Stumpf, Kassel (1. 4. 1962), Christa Tschirnschütz, Kassel (1. 4. 1962), Anton Enders, Fulda (1. 4. 1962), Wolfgang Imhof, Fulda (1. 4. 1962), Ingelore Lucas, Fulda (1. 4. 1962), Winfried Schnädter, Fulda (1. 4. 1962), Helmut Eckhardt, Fulda (1. 4. 1962), Erwin Müller, Fulda (1. 4. 1962), Leo Stern,

Fulda (1. 4. 1962), Christel Böhnert, Bad Hersfeld (1. 4. 1962), Otto Hubatschek, Bad Hersfeld (1. 4. 1962), Karl König, Bad Hersfeld (1. 4. 1962), Rolf Rabe, Bad Hersfeld (1. 4. 1962), Karl-Hermann Wiegler, Eschwege (1. 4. 1962), Maria Heinze, Hilders (1. 4. 1962), Siegfried Eick, Heimbildshausen (1. 4. 1962), Helmut Hans, Hünfeld (1. 4. 1962), Rudolf Massalsky, Hünfeld (1. 4. 1962), Bernhard Romeis, Hünfeld (1. 4. 1962), Alfons Wiegand, Hünfeld (1. 4. 1962), Hartmut Spatz, Melsungen (1. 4. 1962), Herbert Zeymer, Melsungen (1. 4. 1962), Christian Dietz, Bebra (1. 4. 1962), Wilhelm Asbrand, Kassel (1. 4. 1962), Liselotte Braun, Kassel (1. 4. 1962), Rudolf Geselbracht, Kassel (1. 4. 1962), Reinhildis Große-Katthöfer, Kassel (1. 4. 1962), Karl Jensen, Kassel (1. 4. 1962), Hans-Albert Päuser, Kassel (1. 4. 1962), Hannelore Jensen, Kassel (1. 4. 1962), Lothar Wunsch, Kassel (1. 4. 1962), Gerhard Halbauer, Kassel (1. 4. 1962), Willi Urstadt, Kassel (1. 4. 1962), Albert Fahlbusch, Kassel (1. 4. 1962), Berthold Keller, Kassel (1. 4. 1962), Friedrich Schaffranek, Kassel (1. 4. 62), Ursula von Dobschütz, Kassel (1. 4. 1962), Waltraud Budäus, Kassel (1. 4. 1962), Ingeburg Dietmar, Kassel (1. 4. 1962), Charlotte Schaffranek, Kassel (1. 4. 1962), Dieter Luckhardt, Marburg a. d. L. (1. 4. 1962), Dr. Gerhard Hauptmeier, Marburg a. d. L. (1. 4. 1962), Karl-Heinz Irrgang, Marburg a. d. L. (1. 4. 1962), Reinhold Neuber, Marburg a. d. L. (1. 4. 1962), Renate Prinz, Marburg a. d. Lahn (1. 4. 1962), Marlott Müller, Marburg a. d. L. (1. 4. 1962), Kuno Karl Beck, Frankenberg/E. (1. 4. 1962), Ursula Bussiek, Frankenberg (1. 4. 1962), Rudolf Kukla, Frankenberg (1. 4. 1962), Manfred Hillenhagen, Fritzlar (1. 4. 1962), Oskar Koch, Fritzlar (1. 4. 1962), Wulfried Heidrich, Hofgeismar (1. 4. 1962), Erich Hüther, Kirchhain (1. 4. 1962), Helmut Schmidt, Kirchhain (1. 4. 1962), Katharina Junk, Korbach (1. 4. 1962), Herta Weber, Korbach (1. 4. 1962), Werner Pechtold, Bad Wildungen (1. 4. 1962), Klaus-Dietrich Zick, Ziegenhain (1. 4. 1962);

Hausmeister Gerhard Chrubasik, Kassel (1. 4. 1962); die Landwirtschaftsoberlehrerinnen Ruth Tschirner, Bad Hersfeld (1. 4. 1962), Walburga Traeger, Remsfeld (1. 4. 1962);

der Landwirtschaftsoberlehrer Hans Appel, Kassel (1. 4. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienräte Hermann Hoffmann, Kassel (1. 6. 1962), Wilhelm Blum, Eschwege (1. 4. 1962), Heinz Kilian, Kassel (1. 4. 1962), Gerhard Schmidt, Kassel (1. 4. 1962), Otto Hubatschek, Bad Hersfeld (19. 6. 1962), Christel Böhnert, Bad Hersfeld (23. 6. 1962);

die Landw.-Oberlehrerinnen Lotte Lindbach, Ziegenhain (1. 4. 1962), Maria Heinze, Fulda (20. 6. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Studienrat August Mühlenweg, Kassel (1. 7. 1962).

Im Volks-, Real- und Sonderschuldienst

ernannt

zum Schulrat Rektor (BaL) Günter Buse, Fritzlar (30. 5. 1962);

zum Volks- und Realschulrektor Rektor (BaL) Siegmund Herbold, Ziegenhain (19. 6. 1962);

zum Volks- und Realschulkonrektor Realschullehrer (BaL) Werner Ide, Fritzlar (25. 6. 1962);

zum Rektor die Hauptlehrer (BaL) Ludwig Stark, Hünfeld (19. 6. 1962), Heinrich Garthe, Adorf, Landkr. Waldeck (17. 7. 1962);

Lehrer (BaL) Amand Josef Hodes, Fulda (24. 7. 1962); zum Hauptlehrer die Lehrer (BaL) Heinz Schlutz, Helmarshausen, Landkr. Hofgeismar (30. 6. 1962), Heinz Sengstock, Nidenstein, Landkr. Fritzlar-Homburg (30. 6. 1962), Friedhelm Berthold, Gottsbüren, Landkr. Hofgeismar (27. 6. 1962);

zum Konrektor Lehrer (BaL) Heinrich Fey, Melsungen (5. 7. 1962);

zum Realschullehrer Lehrer (BaL) Bernhard Tschampel, Hess. Lichtenau, Landkr. Witzenhausen (5. 7. 1962); zur Realschullehrerin Lehrerin (BaL) Antonie Müller, Kassel (5. 7. 1962);

zum apl. Lehrer (BaP) der ehem. apl. Lehrer Othmar Mudrak, Friedewald, Landkr. Hersfeld (15. 5. 1962);

zum Lehrer (BaL) die apl. Lehrer Karl Vonjahr, Helmscheid, Landkr. Waldeck (10. 7. 1962), Heinrich Fiedler, Fulda (13. 7. 1962), Karl Voigt, Kassel (24. 7. 1962), Hartmut Scharfe, Goldhausen, Landkr. Waldeck (17. 7. 1962);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaP) die apl. Lehrerinnen Christa-Eva Borsum, Waldhof, Landkr. Kassel (22. 6. 1962), Emmi Roeß, Hess. Lichtenau, Landkr. Witzhausen (5. 7. 1962), Gisela Spieß, Marburg a. d. L. (12. 7. 1962), Reinhilde Trautz, Vöhl, Landkr. Frankenberg (13. 7. 1962), Gertraud Lütticken, Gemünden, Landkr. Frankenberg (29. 6. 1962), Elisabeth Heil, Rückers, Landkr. Fulda (25. 7. 1962), Roselore Mahlke, Hauswurz, Landkr. Fulda (31. 7. 1962);

der apl. Lehrer Hermann Görge, Rodholz, Landkreis Fulda (24. 7. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer(innen) Klaus Lindner, Kassel (25. 6. 1962), Eberhard Werchner, Louisendorf, Landkr. Frankenberg (17. 7. 1962), Irmgard Maasdorf, Kassel (25. 6. 1962), Hiltrud Hohmann, Frankenberg/E. (27. 7. 1962), Sonderschullehrerin Gerda Kropf, Kassel (26. 6. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die Lehrerinnen Herta Endemann, Grebenstein, Landkr. Hofgeismar (25. 6. 1962), Inge Weidemann, Korbach, Landkreis Waldeck (12. 7. 1962), Hertha Elftmann, Melsungen (23. 7. 1962), Elisabeth Ditter, Bischofferode, Landkreis Melsungen (18. 7. 1962);

in den Ruhestand versetzt

die Lehrerinnen Frieda Liebermann, Oberaula, Landkreis Ziegenhain (1. 8. 1962), Maria Czeluscky, Langenthal, Landkr. Hofgeismar (16. 8. 1962);

Hauptlehrer Franz Helbig, Spießkappel, Landkr. Ziegenhain (1. 9. 1962);

die Lehrer Rolf Rüppel, Spangenberg, Landkr. Melsungen (1. 9. 1962), Albert Heinemann, Frieda, Landkreis Eschwege (1. 9. 1962);

entlassen

Rektorin Gertrud Herwig, Kassel (1. 7. 1962);

die Lehrerinnen Inge Weidemann, Korbach, Landkr. Waldeck (1. 8. 1962), Gertrud von Klot, Marburg a. d. L. (1. 8. 1962), Hiltrud Hohmann, Frankenberg/E. (16. 8. 1962);

die apl. Lehrerinnen Christa Krause, Helmarshausen, Landkr. Hofgeismar (16. 8. 1962), Marianne Wenzel, Fulda (16. 8. 1962), Rosemarie Leser, Unterhaun, Landkr. Hersfeld (1. 9. 1962);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Studienrat Mittelschullehrer (BaL) Horst Wittich, Kirchhain (27. 7. 1962);

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL) die Stud.-Assessoren Gerhard Blum, Eschwege (8. 7. 1962), Margarete Salkowski, Schloß Bieberstein (13. 7. 1962), Dr. Kurt Woeste, Wolfhagen (27. 6. 1962), Klaus-Hartwig Stoll, Hünfeld (27. 6. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Realschullehrerin Hildegunde Söchting, Fritzlar (2. 7. 1962), Realschullehrer Siegfried Leinweber, Fulda (3. 7. 1962), Stud.-Rat Dr. Jörg Hienger, Kassel (3. 7. 1962), Stud.-Rat Walter Müller, Bad-Sooden-Allendorf (7. 7. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Stud. Rätin Theodora Perino, Marburg a. d. L. (1. 9. 1962);

entlassen

Stud. Assessorin Elisabeth Bluhm, Marburg a. d. L. (1. 10. 1962);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zur Fachschuldirektorin Direktorstellvertreterin (BaL) Else Ebeling, Kassel (1. 8. 1962);

zum Baurat im techn. Schuldienst (BaP) Dozent im Angestelltenverhältnis Dr. Horst Hentze, Kassel (16. 7. 1962);

zum Stud. Referendar bzw. zur Stud. Referendarin (BaW) Dipl.-Handelslehrer Rudolf Schnabel, Ziegenhain (2. 7. 1962), Dipl.-Handelslehrerin Eleonore Eckstein, Marburg a. d. L. (17. 7. 1962);

zum Assessor im Lehramt (BaW) Stud.-Ref. Benno Philipp, Wolfhagen (2. 7. 1962);

zur apl. Landw. Oberlehrerin (BaP) die apl. Lehrerinnen Erika Ostermann, Arolsen, Landkr. Waldeck (1. 8. 1962), Ilse Muth, Marburg a. d. L. (1. 8. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Landw. Oberlehrerinnen Ursula Frömsdorf, Bebra (18. 7. 1962), Dora Reitz, Hofgeismar (16. 7. 1962);

die Studienassessoren Walter Bölling, Homberg (12. 7. 1962), Richard Breinlich, Fulda (18. 7. 1962), Heinz Ebbrecht, Kassel (23. 7. 1962), Norbert Sündermann, Kassel (23. 7. 1962), Günter Telke, Marburg a. d. L. (16. 7. 1962), Armin Fett, Kassel (16. 7. 1962), Günter Hoffmann, Wolfhagen (1. 8. 1962), Werner Faßdorf, Bad Wildungen (1. 8. 1962); die Bauräte im techn. Schuldienst Adelbert Behrje, Kassel (16. 7. 1962), Dr. Helmut Giesler, Kassel (16. 7. 1962);

Kassel, 14. 8. 1962

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16 03 B

StAnz. 37/1962 S. 1244

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

c) Landesamt für Bodenforschung

ernannt

zu Regierungsgeologen die Diplom-Geologen Dr. Georg Mattheß (19. 4. 1962 — BaP), Dr. Jens Kulick (19. 4. 1962 — BaP);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsgeologe Dr. Hans Günther Kupfahl (21. 2. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsgeologe Dr. Paul Pfeffer (1. 1. 1962);

d) Bergbauverwaltung

ernannt

zum Bergrat Bergassessor Karl Dietrich Wolter (23. 11. 1961 — BaL);

zum Bergassessor Assessor im Bergfach Hartmut Schade (29. 4. 1962 — BaP);

zum Bergreferendar Diplomingenieur Klaus Peschick (12. 5. 1962 — BaW);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

Bergassessor Erwin Braun (30. 5. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Bergrevierinspektor Günter Geibel (3. 7. 1962), Regierungsekretär Günter Cunz (20. 11. 1961);

e) Eichverwaltung

ernannt

zum Eichamtman Eichoberinspektor Walter Ehrhardt (31. 1. 1962 — BaL);

zum Eichinspektoranwärter Klaus Werner Presser (24. 4. 1962 — BaW);

zum Eichmeisteranwärter Eichhelfer Herbert Schilling (3. 1. 1962 — BaW);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die ap. Eichinspektoren Hans-Jürgen Blank (23. 5. 1962), Hans-Heinrich Kriebel (22. 5. 1962);

in den Ruhestand versetzt

die Eichoberinspektoren Josef Klamerck (1. 8. 1962); Karl Schaffner (1. 8. 1962);

f) Straßenbauverwaltung**ernannt**

zum Regierungsdirektor Oberregierungsbaurat Franz Peter Gottron (30. 3. 1962 — BaL);

zu Oberregierungsbauräten die Regierungsbauräte Gustav Dellmann (30. 3. 1962 — BaL), Paul Etz (25. 7. 1962 — BaL), Bernhard Raimund Harter (30. 3. 1962 — BaL), Karl Joseph Kneisel (29. 3. 1962 — BaL), Heinrich Luckhaupt (30. 3. 1962 — BaL), Johannes Müller (30. 3. 1962 — BaL), Walter Schröder (16. 2. 1962 — BaL), Feodor Strauß (20. 3. 1962 — BaL);

zu Regierungsbauräten Regierungsbaurat z. Wv. Otto Fiebig (27. 4. 1962 — BaL), Regierungsbauassessor Paul Günter Stute (27. 11. 1961 — BaK);

zu Regierungsbauassessoren die Assessoren im bautechnischen Dienst Heinz Herwig (3. 8. 1961 — BaW), Wolfgang Müller (17. 1. 1962 — BaW);

zu Regierungsassessoren Assessor Werner Plechatsch (8. 5. 1962 — BaP), die Assessoren im allgemeinen Verwaltungsdienst Hans-Eden Kluin (28. 11. 1961 — BaW), Ludwig Seibert (19. 1. 1962 — BaW);

zu Regierungsbaureferendaren die Diplomingenieure Fred Heinz (27. 12. 1961 — BaW), Hans-Werner Klebe (27. 4. 1962 — BaW), Walter Lüders (31. 3. 1962 — BaW), Hans Eckard Möller (30. 12. 1961 — BaW);

zum Regierungsoberbauamtman Regierungsbauamtman Julius Stolle (25. 1. 1962 — BaL);

zu Regierungsbauamtännern die Regierungsoberbauinspektoren Adam Dörr (30. 11. 1961 — BaL), Franz Zigan (27. 7. 1962 — BaL)

zu Regierungsoberbauinspektoren die Regierungsbauinspektoren Georg Bartmann (20. 12. 1961 — BaL), Klaus Dieter Habel (25. 7. 1962 — BaL), Walter Kamith (27. 3. 1962 — BaL), Waldemar Lutz (21. 12. 1961 — BaK), Willi Rücker (27. 11. 1961 — BaL), Helmut Schneider (26. 7. 1962 — BaL), Hermann Winand (30. 12. 1961 — BaL), Karl Woitscheck (27. 7. 1962 — BaL);

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinspektoren Wilhelm Heil (15. 12. 1961 — BaL), Otto Hütteroth (30. 1. 1962 — BaL);

zu Regierungsbauinspektoren ap. Regierungsbauinspektor Heinrich Schönhals (22. 2. 1962 — BaK);

die Straßenmeister Andreas Boßhammer (26. 6. 1962 — BaL), Rudolf Linker (27. 4. 1962 — BaL);

die Regierungsbauinspektoranwälter Wilhelm Kleemann (30. 3. 1962 — BaK), Paul Knöppel (30. 3. 1962 — BaK), Johann Kallenbach (4. 5. 1962 — BaP), Franz Scholz (4. 5. 1962 — BaP), Hans Weckesser (31. 7. 1962 — BaP);

zu ap. Regierungsbauinspektoren die Regierungsbauinspektoranwälter Erhard Dreyer (19. 12. 1961 — BaW), Wilhelm Fend (30. 3. 1962 — BaW), Gottfried Flach (31. 7. 1962 — BaP), Konrad Funk (19. 12. 1961 — BaW), Willi Koob (26. 6. 1962 — BaP), Walter Müllemann (19. 12. 1961 — BaW), Heinrich Reifschneider (4. 5. 1962 — BaP), Kurt Schindler (26. 6. 1962 — BaP), Horst Schmidt (30. 3. 1962 — BaW), Herbert Schmitt (19. 12. 1961 — BaW), Horst Schweighöfer (19. 12. 1961 — BaW), Herbert Zilch (30. 3. 1962 — BaW);

zu Regierungsinspektoren VA Werner Luderer (22. 12. 1961 — BaK), VA Richard Tischler (2. 7. 1962 — BaL), Regierungsobersekretär Heinrich Dambruch (22. 1. 1962 — BaL);

zum Technischen Regierungshauptsekretär Straßenmeister Hermann Nern (29. 5. 1962 — BaL);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Erich Mauruschat (25. 7. 1962 — BaL);

zum Regierungsobersekretär Regierungsssekretär Christian Geyer (29. 5. 1962 — BaL);

zum Straßenwärter Karl Haßmann (20. 11. 1961 — BaL); zu Regierungsbauinspektoranwältern die Bauingenieure Horst Dehnhard (30. 3. 1962 — BaW), Dieter Carlheim (27. 4. 1962 — BaW), Gerhard Geiß (1. 8. 1962 — BaW), Erich Gies (30. 3. 1962 — BaW), Oskar Heinig (30. 3. 1962 — BaW), Günter Hühn (2. 4. 1962 — BaW), Herbert Killian (1. 6. 1962 — BaW), Hermann Kutzschbach (1. 6. 1962 — BaW), Rudolf Kübber (16. 3. 1962 — BaW), Oswald

Wirth (1. 2. 1962 — BaW), Fritz Stauf (1. 8. 1962 — BaW); zu Regierungsinspektoranwältern Elmar Piszczek (30. 3. 1962 — BaW), Dieter Wilhelm (30. 3. 1962 — BaW);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die Regierungsbauassessoren Heinz Herwig (28. 6. 1962), Dr. Eberhard Knoll (27. 6. 1962), Claus Köster (26. 6. 1962); die Regierungsassessoren Hans-Eden Kluin (27. 6. 1962), Ludwig Seibert (26. 6. 1962);

die ap. Regierungsbauinspektoren Erhard Dreyer (5. 7. 1962), Konrad Funk (3. 7. 1962), Walter Müllemann (2. 7. 1962), Gerhard Simon (27. 6. 1962), Horst Schmidt (28. 6. 1962), Herbert Schmitt (2. 7. 1962), Horst Schweighöfer (2. 7. 1962), Herbert Zilch (28. 6. 1962);

die ap. Regierungsinspektoren Klaus Cipriani (29. 6. 1962), Klemens Grabowski (27. 6. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Regierungsbauräte Johannes Werner Bayer (18. 7. 1962), Hans-Horst Franke (25. 1. 1962);

Regierungsoberinspektor Karl Heinz Meißner (25. 1. 1962);

die Regierungsbauinspektoren Werner Eckert (22. 2. 1962), Klaus Dieter Habel (25. 1. 1962), Helmut Schneider (30. 3. 1962);

Regierungsobersekretär Karl-Heinz Gerhold (12. 12. 1961); Technischer Regierungsssekretär Theodor Karges (20. 6. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberbauinspektor Heinrich Seids (1. 12. 1961);

Regierungsoberbauinspektor Konrad Hofmeister (1. 2. 1962);

Regierungsssekretär Max Huter (1. 1. 1962);

Straßenwärter Karl Trahorsch (1. 1. 1962);

auf eigenen Antrag entlassen

Regierungsbauinspektor Karl Lebber (15. 2. 1962);

Regierungsinspektor Helmut Urff (1. 5. 1962).

Wiesbaden, 17. 8. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Z 2 c — 7 o — 16

StAnz. 37/1962 S. 1246

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**b) Regierungspräsident in Darmstadt****ernannt**

zum Oberregierungschmierat Reg.-Chemierat (BaL) Dr. Eckart Bohm, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Gießen (30. 4. 1962);

zum Regierungschmierat (BaK) Lebensmittelchemiker Dr. Rudolf Thalacker, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Gießen (6. 4. 1962).

Darmstadt, 15. 8. 1962

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02/07 (E)

ernannt

zum außerplanmäßigen Gewerbeinspektor (B.a.Probe) Gewerbeinspektoranwalt Hermann Lenz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (13. 4. 1962).

Darmstadt, 4. 8. 1962

Der Regierungspräsident

III/A — 7 1 02 (3)

StAnz. 37/1962 S. 1247

c. Regierungspräsident in Kassel**ernannt**

zum Regierungsveterinärassessor (BaP) Dr. Kurt Zettl, Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Kassel (15. 6. 1962); zum Gewerbeinspektor (BaW) Kurt Berger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg/Lahn (2. 7. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Regierungsveterinäräräte Dr. Helmut Staub, Landkreis Wolfhagen (12. 7. 1962), Dr. Karl Primus, Landkreis Kassel (16. 7. 1962), Dr. Kurt Laux, Landkreis Melsungen (16. 7. 1962), Dr. Hildbrecht Tamm, Dienstbezirk Waldeck II (16. 7. 1962).

Kassel, 14. 8. 1962

Der Regierungspräsident

P/1 — Az. 7 c 16/03 B

StAnz. 37/1962 S. 1247

1043 KASSEL

Regierungspräsidenten

Anerkennung von Pappeln der Section Leuce für die vegetative Nachzucht

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (BGBl. I S. 1388) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten vom 19. Februar 1958 (Hess. GVBl. 1958 S. 27) und auf Grund des Erlasses des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 2. März 1962 IIIb-I/764-343.03 erkenne ich hiermit die in dem nachfolgenden Baumzuchtregister genannten Pappelsorten unter der Sortenbezeichnung in Spalte 2 für die Nachzucht an.

Baumzuchtregister
anerkannter Ausgangspflanzen der Gattung Populus (Pappel)

Lfd. Nr.	Sortenbezeichnung für die Anerkennung ¹⁾	Sortenname a) botanischer Name b) Handelsname	Auflagen ²⁾	Anerkennung a) vom: b) durch: ³⁾	Anlagen
38	D 500	a) Populus x canescens SM c. v. 'Schleswig 1' b) 'Schleswig 1'	Anerkennung befristet bis 30. 9. 1972 Anerkannt zur vegetativen Vermehrung	a) 1. 10. 62 b) Regierungspräsident Kassel	Beschreibungen, Blattfotos und Farbdias im Archiv des Regierungspräsidenten Kassel nach Fertigstellung
39	D 501	a) Populus x canescens SM c. v. 'Prisdorf' b) 'Prisdorf'	"	"	"
40	D 502	a) Populus x canescens SM c. v. 'Rudolf Schmidts Graupappel' b) 'Rudolf Schmidts Graupappel'	"	"	"
41	D 503	a) Populus x canescens SM c. v. 'Strübbel Marsch' b) 'Strübbel Marsch'	"	"	"
42	D 504	a) Populus x canescens SM c. v. 'Schylp Marsch' b) 'Schylp Marsch'	"	"	"
43	D 505	a) Populus x canescens SM c. v. 'Enninger' b) 'Enninger'	"	"	"
44	D 506	a) Populus x canescens SM c. v. 'Tatenberg' b) 'Tatenberg'	"	"	"
45	D 507	a) Populus x canescens SM c. v. 'Ingolstadt 3a' b) 'Ingolstadt 3a'	"	"	"
46	D 508	a) Populus x canescens SM c. v. 'Ingolstadt 5555' b) 'Ingolstadt 5555'	"	"	"
47	D 509	a) Populus x canescens SM c. v. 'Oberlangenstadt' b) 'Oberlangenstadt'	"	"	"
48	D 510	a) Populus x canescens SM c. v. 'Staberhof' b) 'Staberhof'	befristet bis zum 30. 9. 1965	"	"
49	D 511	a) Populus x canescens SM c. v. 'Heide' b) 'Heide'	"	"	"
50	D 512	a) Populus x canescens SM c. v. 'Wulfsmühle' b) 'Wulfsmühle'	"	"	"

¹⁾ Sektion Algeiros D 1—299, Sektion Tacamahaca D 300—499, Sektion Leuce D 500—699

²⁾ FSAatG § 5 Abs. 1
³⁾ Anerkennungsstelle

Buchbesprechungen

Betrieblicher Krankengeldzuschuß für Arbeiter. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage, von Dr. Gerhard Höhne und Rolf Marienhagen, 1962, 188 S., kart. 16,80 DM. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Die Schrift trägt den Untertitel „Die praktische Anwendung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle“ und rechtfertigt ihre Existenz schon damit überzeugend.

Die Richtigkeit dieser These ist jedem Praktiker klar: Der Wortlaut des Gesetzes sowohl wie seine Substanz ließen von vornherein befürchten, daß die praktische Durchführung in der Verwaltung und in den Betrieben über die bei neuen Gesetzen üblichen Anfangsbeschwerden hinaus erhebliche Schwierigkeiten bringen würde, weil der Gesetzgeber das eigentliche Anliegen, den Arbeiter im Krankheitsfalle dem Angestellten wirtschaftlich anzugleichen, nicht durch eine klare arbeitsrechtliche Gleichstellung, sondern mit Hilfe teils arbeitsrechtlicher, teils versicherungsrechtlicher Bestimmungen zu lösen versucht hat. Die Verzahnung dieser beiden Rechtsgebiete mit dem Ziele, dem Arbeiter seinen Lohnausfall im Krankheitsfalle zwar auszugleichen, die Leistungspflicht aber auf zwei verschiedene Schultern zu legen, hat zur Folge, daß bei der praktischen Handhabung der gesetzlichen Vorschriften in jedem Einzelfalle arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen gleichzeitig zu beantworten sind.

Die Verfasser der jetzt vorliegenden zweiten Auflage der Schrift haben den systematischen Aufbau der ersten Auflage folgerichtig beibehalten, den Wert ihrer Broschüre aber dadurch erheblich gesteigert, daß sie die seit dem 1. 7. 1957, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des 1. Sicherungsgesetzes also, ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung eingearbeitet haben, soweit sie für das geltende Recht von Bedeutung geblieben ist.

Der versicherungsrechtliche ebenso wie der arbeitsrechtliche Teil der Schrift enthalten eine solche Fülle von Beispielen und Darstellungen, daß sich mit ihrer Hilfe nahezu jede Frage, die in der täglichen Praxis — auch über den Rahmen der Krankengeldzuschußproblematik hinaus — im Betrieb wie in den Amtsstuben der Verwaltung auftreten kann, ausreichend beantworten läßt.

Ein verfahrensrechtlicher Teil und ein Abschnitt, der die steuerrechtliche Behandlung des Arbeitgeberzuschusses erläutert, runden den Komplex so umfassend ab, daß der Gebrauch der Broschüre allen von den Auswirkungen des Gesetzes Betroffenen schon sehr bald unentbehrlich sein wird.

Die Anschaffung bedeutet in jedem Falle einen Gewinn; sollte der Krankengeldzuschuß in der derzeitigen Gestalt vom Gesetzgeber in eine echte Lohnfortzahlung umgewandelt werden, hat sich der Erwerb der Broschüre längst honoriert.

Oberregierungsrat Siegmund

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft, Abteilung II: Öffentliches Recht und Volkswirtschaft, Band 27: Allgemeine Staatslehre. Von Dr. Walter Eckhardt, Rechtsanwalt, MdB. 177.—181. Tausend, 1962, 132 S., kart. 6,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Die neue Auflage bringt gegenüber der vorhergehenden keine grundsätzliche Änderung im Aufbau und der Art der Darstellung. Es kann daher insoweit auf die letzte Besprechung an dieser Stelle (StAnz. 1960 S. 814) Bezug genommen werden. Die dort hervorgehobenen Vorzüge der Schrift — ihre Klarheit und Anschaulichkeit — sind sicher mit ein Hauptgrund dafür, daß in regelmäßigen Abständen neue Auflagen notwendig werden. Ein schätzenswerter Vorteil dieser Neuauflagen ist die jeweilige Berücksichtigung der neuesten Entwicklung auf staatsrechtlichem Gebiet. Das Buch stellt in dieser Hinsicht auch denjenigen Leser zufrieden, der sich über die jüngsten politischen Geschehnisse vom Blickwinkel des Staatsrechtlers aus informieren will.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang bei der vorliegenden Auflage u. a. die Ausführungen über die UNO, UNESCO, EWG, EFTA, NATO, SEATO, den Warschauer Pakt, die neueste Entwicklung in Frankreich sowie vor allem die gerade in jüngster Zeit forcierte Bildung selbständiger Staaten in Asien und Afrika. Neue Abschnitte sind weiter gewidmet dem Rechnungshof, der Charta der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1948 und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Römische Konvention — vom 4. 11. 1950.

Die so auf den neuesten Stand gebrachte Schrift wird ihrer Zielsetzung voll gerecht, nicht nur den Fachleuten, sondern allen Staatsbürgern die grundsätzlichen Begriffe der allgemeinen Staatslehre und des allgemeinen Staatsrechts nahezubringen.

Regierungsrat Dr. Rösner

Wohn- und Siedlungsrecht. Wohnungs- und Bauwesen, Miete, Siedlung, Kleingärten und Landwirtschaft. Textsammlung mit Einführung, Anmerkungen und Sachverzeichnis. Von Dr. Werner Ehrenforth, Ministerialrat. 1. Ergänzungslieferung (März 1962). 800 S., Taschenformat. In Schlaufe 18,— DM.

Grundwerk, ergänzt bis März 1962. Rund 2100 S., in Leinenordner 38,— DM. (Verlag C. H. Beck, München und Berlin)

Mit der 1. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage wird die bemerkenswerte Sammlung über Wohn- und Siedlungsrecht auf den Stand vom 1. März 1962 gebracht. In die 1. Ergänzungslieferung haben vor allem Aufnahme gefunden das Grundstücksverkehrsgesetz, die Neufassungen des II. Wohnungsbaugesetzes, des Altershilfegesetzes, des Bundesvertriebenengesetzes und der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen, außerdem die Grundsteuererlaßverordnung, die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und die

verschiedenen Weisungen des Bundesausgleichsamtes für Aufbaudarlehen in ihren Neufassungen. Im übrigen enthält die Lieferung verschiedene Neufassungen einzelner Gesetze, so des Bundesmietengesetzes, des Mietbeihilfegesetzes und des Mieterschutzgesetzes. Ein umfangreiches (51 Seiten) Sachregister vervollständigt die Sammlung und erleichtert ihren praktischen Gebrauch.

Oberregierungsrat Müller

Mißverständnisse um den Föderalismus, von Professor Dr. Willi Geiger, Senatspräsident am Bundesgerichtshof und Richter am Bundesverfassungsgericht. Vortrag, gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 24. 1. 1962. Berlin, 1962, 32 S., Heft 8 der Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V., Berlin, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Geiger hielt am 10. 3. 1961 in Mainz vor dem Bund Deutscher Föderalisten e. V. und dem Institut für Staatslehre und Politik e. V. einen Vortrag über die wechselseitige Treupflicht von Bund und Ländern. Er erläuterte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundsatz der Bundestreue (vgl. StAnz. 1961 S. 1086). Der Vortrag erregte großes Aufsehen und ein Echo, das auch in den Tageszeitungen hallte. Der Streit ging um die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland eine zweistufige oder eine dreigliedrige Bundesstaatsstruktur aufweise (siehe Barwinsky StAnz. 1960 S. 1052) und welche Folgerungen aus der jeweiligen Auffassung zu ziehen seien. Den Ausführungen Geigers kam besondere Bedeutung zu, weil er Richter am Bundesverfassungsgericht ist und weil das Bundesverfassungsgericht in späteren Entscheidungen Bund und Länder als Glieder einer sie umfassenden Einheit dieser gegenübergestellt haben soll (Schäfer, NJW 61, 1282 III), so daß es neben dem Zentralstaat (= Bund) und den Ländern auch einen Gesamtstaat (= Bundesrepublik Deutschland) gäbe. Das Bundesverfassungsgericht hat solche Folgerungen zurückgewiesen (13. 54. 61; 77 ff) und dargestellt, welche Rechtsbeziehungen zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern bestehen. Geiger hat nunmehr die „Mißverständnisse um den Föderalismus“ geklärt in einem Vortrag vom 24. 1. 1962 vor der Berliner Juristischen Gesellschaft. Dieser Vortrag liegt jetzt gedruckt vor.

In diesem Vortrag erläutert und verteidigt Geiger seine Thesen vom 10. 3. 1961. Er verdeutlicht sie mit neuen beachtlichen Gesichtspunkten, vor allem auch mit einigen plastischen Vergleichen. Er bemüht sich, „eine Reihe von Mißverständnissen ein wenig abzubauen“ (S. 1), die sich zum Teil daraus ergeben hatten, daß manche ihn nicht wegen seiner Ausführungen in Mainz bekämpft hatten, sondern wegen dessen, was sie dafür hielten (S. 2), zum Teil daraus, daß man einen Popanz von Föderalismus erfunden hatte, um ihn so bekämpfen zu können (S. 1), zum Teil aus politischer Aversion gegen die Bundesstaatlichkeit überhaupt (S. 3 ff), zum Teil aber auch aus den modernen großräumigen Vereinheitlichungsintendenzen (S. 25 f, 30 ff) und den in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten (S. 1): der Kompliziertheit der Rechtsbeziehungen (S. 8), des Gegensatzes von juristischer und organischer Staatsauffassung (S. 10) und der Möglichkeit von Varianten der Struktur des Bundesstaates (S. 8). Der Verfasser vertritt folgende Thesen: Der Gesamtstaat und die Länder sind je echte Staaten (S. 6). Sie sind aufeinander angewiesen (S. 9). Eine rechtliche Ordnung des Verhältnisses setzt voraus (S. 8 f): (1) eine Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern (siehe S. 12), (2) die Schaffung von Institutionen zur Überwindung von konkreten und aktuellen Spannungen und Konflikten sowie (3) die Etablierung von Einrichtungen mit dem Ziel einer Koordination des politischen Willens im Bund und in den Ländern, mit dem Ziel der dauernden Zusammenarbeit, der wechselseitigen Verständigung, der gegenseitigen Rücksichtnahme und Unterstützung zwischen Bund und Ländern. Bund und Länder sind zwar juristisch verschiedene Rechtspersonen, aber organisch in ein größeres Ganzes eingeordnet (S. 9 ff), das keine getrennt und unabhängig von der Rechtsperson Bundesstaat bestehende selbständige Rechtsperson Zentralstaat ist (S. 15). Im Bereich des Ganzen besteht Gleichordnung von Bund und Ländern (S. 16, 22) mit dem Bundespräsidenten und dem Bundesverfassungsgericht als den neutralen Repräsentanten. Im übrigen komme es nicht auf die Theorie des zweistufigen oder dreigliedrigen Bundesstaates an (S. 11 ff), sondern darauf, die Rechtsbeziehungen möglichst klar zu entwickeln, die mit dem Bund-Länder-Verhältnis in der konkreten Verfassungsordnung gegeben sind. Daher gibt Geiger anschließend eine Darstellung der Bedeutung des Bundesrats (S. 17 ff), der Bundesaufsicht (S. 19 ff) und der Verteilung der Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern (S. 23 ff). Bund und Länder machen also das Ganze des Bundesstaates aus (S. 12). Der Verfasser schließt mit „ein paar rechtspolitischen Gedanken“ (S. 28).

Auch nach dieser Klärung einer Grundfrage der Bundesstaatsstruktur dürfte es zwar keine Mißverständnisse um den Föderalismus mehr geben, wohl aber noch Zweifel und Streit in Einzelfragen (z. B. über die Behandlung von Landesrecht vor Bundesgerichten, insbesondere über die Anwendung des allgemeinen Verwaltungsrechts) und hinsichtlich der rechtspolitischen Vorstellungen über das Ausmaß der Zuständigkeiten, die dem Bund, und derer, die den Ländern zum Wohle des Ganzen zustehen sollen (vgl. die beabsichtigte Änderung des Art. 75 GG in Sachen der Besoldungseinheit: Bundesratsdrucksachen 126/57 und 226/62). Art. 79 III GG bildet hier aber eine unübersteigbare Schranke.

- 1) Abgedruckt in den Presseveröffentlichungen über den Bundesrat Nr. 126 S. 45 ff und bei Süsterhenn; Föderalistische Ordnung 1961 S. 113 ff und in der FAZ vom 29. 3. 1961 S. 11.
- 2) Schäfer. Wie steht es um unsere bundesstaatliche Ordnung? NJW 1961, 1281 und 1449.
- 3) Z. B. Haegert, Organe der Länder auf Bundesebene? NJW 1961 1137; Köbke. „Gemeinschaftsaufgaben“ der Länder und ihre Grenzen, NJW 1962, 1081. Oberregierungsrat Dr. Reuss

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

2374

Haushaltsrechnung des Hessischen

I. Betriebsrechnung

	1 Ist
	DM
Einnahmen	
Vortrag des Betriebsüberschusses	9.606,95
Teilnehmergebühren Tonfunk	32.280.174,—
Teilnehmergebühren Fernsehen	25.931.587,—
Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen	124.346,60
Einnahmen aus Kostenerstattungen	2.678.846,31
Einnahmen aus Beteiligungen	
(nach Abzug der damit zusammenhängenden Ertragsteuer von DM 2.799.200,—)	4.976.340,14
Sonstige betriebliche Erträge	260.725,91
Außerordentliche Erträge	428.536,17
Zinseinnahmen	987.560,15
Skontoeinnahmen	92.462,99
Entnahme aus der Rücklage	—
	67.770.188,22
Ausgaben	
Personalkosten	18.692.104,26
Honorare, Urhebervergütungen, Materialleihgebühren, Lizenzen, Kosten der Tagesschau und der Eurovision	13.062.843,17
Übrige Betriebskosten der Gruppe Sendung	2.705.730,37
Übrige Betriebskosten der Gruppe Technik	1.549.779,76
Übrige Betriebskosten der Fahrbereitschaft und der Betriebswerkstätten	410.846,68
Geschäftsbedürfnisse, Werbung, Post- und Transportkosten	1.325.627,40
Reisekosten, Fahrgelderstattung, Umzugskosten und Trennungsschädigung für Angestellte, Fahr- zeugmieten und vertragliche Kilometer-Vergütungen	580.581,06
Revisions-, Beratungs-, Rechts-, Gerichts- und Patentkosten, Steuern, Versicherungskosten	213.982,10
Kosten der Energieversorgung, der Grundstücksbewirtschaftung und Inventarstandhaltung	2.480.519,46
Verschiedene sonstige Kosten	1.106.584,08
Gebührenanteil der Post	13.231.652,29
Sonstige Aufwendungen, Zuweisung zu Kapital und Rücklagen	12.406.062,77
Betriebsüberschuß	3.874,82
	67.770.188,22

Rundfunks für das Geschäftsjahr 1961

2 Haushaltsplan	3 Nachträge	4 Gesamtes Haushaltssoll	5 Unterschied der Spalte 1 zur Spalte 4		6
			mehr	weniger	
DM	DM	DM	DM	DM	DM
—	—	—	9.608,95	—	—
31.800.000,—	—	31.800.000,—	480.174,—	—	—
26.000.000,—	—	26.000.000,—	—	68.413,—	—
80.000,—	—	80.000,—	44.346,60	—	—
2.000.000,—	400.000,—	2.400.000,—	278.846,31	—	—
3.600.000,—	900.000,—	4.500.000,—	476.340,14	—	—
125.000,—	—	125.000,—	135.725,91	—	—
5.000,—	400.000,—	405.000,—	23.536,17	—	—
840.000,—	—	840.000,—	147.560,15	—	—
50.000,—	—	50.000,—	42.462,99	—	—
—	1.049.000,—	1.049.000,—	—	1.049.000,—	—
64.500.000,—	2.749.000,—	67.249.000,—	1.638.601,22	1.117.413,—	—
			521.188,22		
17.700.000,—	1.000.000,—	18.700.000,—	—	7.895,74	—
9.665.000,—	3.400.000,—	13.065.000,—	—	2.156,83	—
1.570.000,—	1.360.000,—	2.930.000,—	—	224.269,63	—
1.410.000,—	250.000,—	1.660.000,—	—	110.220,24	—
270.000,—	187.000,—	457.000,—	—	46.153,32	—
1.153.000,—	181.000,—	1.334.000,—	—	8.372,60	—
433.000,—	160.000,—	593.000,—	—	12.418,94	—
195.000,—	80.000,—	275.000,—	—	61.017,90	—
2.379.000,—	250.000,—	2.629.000,—	—	148.480,54	—
1.235.000,—	—	1.235.000,—	—	128.415,92	—
13.160.000,—	—	13.160.000,—	71.652,29	—	—
15.330.000,—	J. 4.119.000,—	11.211.000,—	1.195.062,77	—	—
—	—	—	3.874,82	—	—
64.500.000,—	2.749.000,—	67.249.000,—	1.270.589,88	749.401,66	—

521.188,22

Hessischer

II. Investitionsrechnung

	1 Ist	2 Haushaltsreste
	DM	DM
Einnahmen		
Bestand an Investitionsmitteln zum 1. 1. 1961	12.104.016,82	—
Mittel aus Anlagenabschreibungen	4.643.573,15	—
Mittel aus Anlagenabgängen	49.156,78	—
Mittel aus Rückflüssen gewährter Darlehen, Hypotheken, Grundschulden und Wertpapierverkäufen	682.414,74	—
Mittel aus Zuweisungen zum Eigenkapital	4.897.000,—	—
Mittel aus Erhöhung der Rückstellung für Altersversorgung	2.534.473,—	—
Mittel aus verbrauchten Filmrechten	212.998,40	—
	25.123.632,89	—
Ausgaben		
Bebaute Grundstücke mit betrieblich genutzten Baulichkeiten	798.266,81	1.551.179,83
Technische Geräte, Maschinen und stationäre technische Anlagen	3.430.816,32	2.791.276,90
Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kraftfahrzeuge	588.315,60	446.349,81
Im Bau befindliche Anlagen		
Neues Fernsehstudio	5.651.654,03	5.934.387,88
Sendergebäude Rimberg	6.632,50	363.367,50
UKW-Sender Rimberg	—	526.000,—
Fernsehumschalter	156.279,76	74.432,81
Fernsehsender Rimberg	195.982,74	1.524.017,26
Ausbau technischer Fahrzeuge	23.006,11	51.000,—
Nutzungsrechte	—	39.000,—
Darlehenshingabe	280.856,55	7.350,72
Darlehensstilgung	30.760,—	—
Auflösung von Wertberichtigungen	139.612,09	—
Filmrechte	152.956,—	201.544,—
Erhöhung der Vorräte	134.529,53	24.058,14
	11.589.668,04	13.533.964,85
Vorträge auf das folgende Geschäftsjahr		
Haushaltsreste	13.533.964,85	
	25.123.632,89	

Rundfunk

3 Summe	4 Haushaltsplan	5 Nachträge	6 Haushaltsreste aus dem Vorjahr	7 Gesamtes Haushaltssoll	8 Unterschied der Spalte 3 zum gesamten Haushaltssoll (Spalte 7)	
					mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
12.104.016,82	—	—	12.104.016,82	12.104.016,82	—	—
4.643.573,15	4.400.000,—	400.000,—	—	4.800.000,—	—	156.426,85
49.156,78	5.000,—	—	—	5.000,—	44.156,78	—
682.414,74	450.000,—	200.000,—	—	650.000,—	32.414,74	—
4.897.000,—	2.672.000,—	3.369.000,—	—	6.041.000,—	—	1.144.000,—
2.534.473,—	1.600.000,—	—	—	1.600.000,—	934.473,—	—
212.998,40	350.000,—	—	—	350.000,—	—	137.001,60
25.123.632,89	9.477.000,—	3.969.000,—	12.104.016,82	25.550.016,82	1.011.044,52	1.437.428,45
					426.383,93	
2 349.446,64	806.000,—	1.180.000,—	565.549,34	2.551.549,34	—	202.102,70
6.222 093,22	2.782.000,—	2.041.000,—	1.605.233,13	6.428.233,13	—	206.139,91
1 034.665,41	464.000,—	398.000,—	174.002,—	1.036.002,—	—	1.336,59
11.586.041,91	2.355.000,—	—	9.233.041,91	11.586.041,91	—	—
370.000,—	350.000,—	—	20.000,—	370.000,—	—	—
526.000,—	526.000,—	—	—	526.000,—	—	—
230.712,57	—	100.000,—	130.712,57	230.712,57	—	—
1.720.000,—	1.720.000,—	—	—	1.720.000,—	—	—
74.006,11	45.000,—	—	43.770,60	88.770,60	—	14.764,49
39.000,—	—	—	39.000,—	39.000,—	—	—
288.207,27	200.000,—	50.000,—	38.207,27	288.207,27	—	—
30.760,—	31.000,—	—	—	31.000,—	—	240,—
139.612,09	—	140.000,—	—	140.000,—	—	387,91
354.500,—	100.000,—	—	254.500,—	354.500,—	—	—
158.587,67	100.000,—	60.000,—	—	160.000,—	—	1.412,33
25.123.632,89	9.477.000,—	3.969.000,—	12.104.016,82	25.550.016,82	—	426.383,93
					426.383,93	

Vermögensrechnung des Hessischen

Aktiva

I. Aktiva, deren Veränderungen in der Investitionsrechnung nachgewiesen sind	Stand am	Zugang	Abgang	Abschreibungen	Stand am
	1. 1. 1961	U -- Umbuchungen	DM		DM
Anlagevermögen	DM	DM	DM	DM	DM
Bebaute Grundstücke mit betrieblich genutzten Baulichkeiten	22.668.269,03	798.266,81 U 11.381.492,55	4.250,—	828.089,36	34.015.689,03
Unbebaute Grundstücke	3.040,—	—	—	—	3.040,—
Maschinen und maschinelle Anlagen	6.751.292,36	3.505.138,41 U 3.790.139,91	41.380,88	3.106.032,13	10.899.157,67
Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	753.877,16	588.315,60 U 205.176,14	3.525,90	657.036,66	886.806,34
Im Bau befindliche Anlagen einschließlich Anzahlungen hierauf	9.651.274,80	5.959.233,05	U 15.376.808,60	—	233.699,25
	39.827.753,35	10.850.953,87 U 15.376.808,60	49.156,78 U 15.376.808,60	4.591.158,15	46.038.392,29
Nutzungsrechte	117.055,—	—	—	52.415,—	64.640,—
Beteiligungen	190.001,—	—	—	—	190.001,—
	40.134.809,35	10.850.953,87 U 15.376.808,60	49.156,78 U 15.376.808,60	4.643.573,15	46.293.033,29
Filmrechte	1.651.330,—	152.956,—	212.998,40	—	1.591.287,60
Sonstige langfristige Vermögenswerte					
Wertpapiere	167.383,—	—	167.286,—	—	97,—
Hypotheken und Grundschulden	620.535,45	66.500,— U 2.594,—	99.145,05	—	590.484,40
Sonstige Darlehen	867.908,56	214.356,55	415.983,69 U 2.594,—	—	663.687,42
Darlehen an Beteiligungsgesellschaften..	75.350,—	—	—	—	75.350,—
	1.731.177,01	280.856,55 U 2.594,—	682.414,74 U 2.594,—	—	1.329.618,82
Vorräte	703.043,91	134.529,53	—	—	837.573,44
	2.434.220,92	415.386,08 U 2.594,—	682.414,74 U 2.594,—	—	2.167.192,26
	44.220.360,27	11.419.295,95 U 15.379.402,60	944.569,92 U 15.379.402,60	4.643.573,15	50.051.513,15
II. Ubrige Aktiva					
Forderungen an die Deutsche Bundespost					2.571.645,16
Kurzfristige Forderungen an Beteiligungsgesellschaften					8.508.586,65
Kassenbestand und Postscheckguthaben					88.156,81
Bankguthaben					21.827.840,26
Sonstige Forderungen (davon DM 10.000,— den ehemaligen Intendanten betreffend)					722.448,78
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen					307.868,03
					34.026.545,69
					84.078.058,84

Frankfurt am Main, im Mai 1962

HESSISCHER RUNDFUNK

Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Intendant

gez. Werner Hess

Rundfunks zum 31. Dezember 1961

Passiva

	Stand am 1. 1. 1961 DM	Abgang DM	Zugang DM	Stand am 31. 12. 1961 DM
I. Passiva, deren Veränderungen in der Investitionsrechnung nachgewiesen sind				
Eigenkapital	39.713.000,—	—	4.897.000,—	44.610.000,—
Wertberichtigungen	339.612,09	139.612,09	—	200.000,—
Langfristige Rückstellungen	16.017.995,—	392.401,16	2.926.874,16	18.552.468,—
Langfristige Verbindlichkeiten	253.770,—	30.760,—	—	223.010,—
	56.324.377,09	562.773,25	7.823.874,16	63.585.478,—
II. Ubrige Passiva				
Rücklagen				12.640.000,—
Kurzfristige Rückstellungen				5.909.036,61
Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.....				1.866.530,87
Sonstige Verbindlichkeiten.....				73.138,54
Betriebsüberschuß				3.874,82
				84.078.058,84

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund des Haushaltsplans, der Nachträge, der Bücher und der Schriften des Hessischen Rundfunks sowie der uns von der Geschäftsleitung erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen das Kassenwesen, die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz über den Hessischen Rundfunk, der Satzung und der Finanzordnung. Die Haushaltsüberschreitungen bedürfen noch der Genehmigung des Rundfunkrats.

Frankfurt am Main, den 17. April 1962

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Müller
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Schmiedel
Wirtschaftsprüfer

Gerichtsangelegenheiten

2375 Aufgebote

5 F 4/62 — **Aufgebot:** Der Landwirt und Rentner Wilhelm Matern in Dorf-Güll, Kreis Gießen, Backhausgasse 5, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des in der Gemarkung Holzheim gelegenen, im Grundbuch von Holzheim, Band 21, Blatt 1033, eingetragenen Grundstücks, Flur 15, Nr. 72, Ackerland, Auf der Rötelkaut, 20,02 Ar, beantragt.

Die Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers des Grundstücks, Landwirt Konrad Matern in Dorf-Güll, werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 14. November 1962 um 10 Uhr, Zimmer 1, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte an dem Grundstück anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Butzbach, 4. 9. 1962

Amtsgericht

2376

F 6/62 — **Aufgebot:** Der Maurer Heinrich Weigel aus Verna — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken —, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Verna, Blatt 376, auf den Namen der Ehefrau des Dienstknechtes Johann Heinrich Weigel, Anna Margarethe Weigel, geb. Weber, Verna, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Verna, Flur 11, Flurstück 47/5 — Ackerland, Saugrund, 76,09 Ar, beantragt.

Die eingetragene Eigentümerin ist verstorben. Es ergeht an andere Berechtigte die Aufforderung, Rechte an dem Grundstück bis spätestens in dem auf Donnerstag, den 25. Oktober 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Borken (Bz. Kassel), Zimmer 13, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden.

Borken (Bz. Kassel), 16. 8. 1962

Amtsgericht

2377

F 8/62 — **Aufgebot:** Die Eheleute Stellmacher Christoph Fennel II und Anna Elisabeth geb. Kleinmann aus Oberurff, — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken — haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief zu der im Grundbuch von Oberurff Band 2, Blatt 41 in Abteilung III unter Nr. 8 zugunsten der Spar- und Vorschußkasse in Jesberg, Rechtsnachfolger Kreissparkasse Fritzlar-Homburg zu Fritzlar, eingetragenen Darlehenshypothek von 572,05 GM.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 8. November 1962, um 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Borken (Bez. Kassel), 23. 8. 1962

2378

F 9/62 — **Aufgebot:** Der Eisenbahninvalide Hermann Tüscher aus Singlis, Haus Nr. 57, — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Singlis Blatt 206 eingetragenen Waldanteiles unter Abschnitt II Nr. 8 des Anteilsverzeichnisses an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 35 Holzung der Gemeindegewald, Größe 3,8208 ha beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, der Eisenbahnarbeiter und Invalide Johann Ludwig Tüscher aus Singlis, wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 8. November 1962, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Borken (Bez. Kassel), 23. 8. 1962

Amtsgericht

2379

5 F 11/61 — **Aufgebot:** Vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Plock in Dillenburg haben a) Minna Kunz, ledig, Frohnhausen, b) Hilda Simon, geb. Kunz, Frohnhausen, c) Kurt Kunz, Frohnhausen, d) Hildegard Stollorz, geb. Kunz, Leverkusen-Mathildenhof, e) Herbert Kunz, Frohnhausen, das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Dillenburg, Band 1 Blatt 39, eingetragenen Grundstücke,

Kartenblatt 57, Parzelle 69, Grünland, die Hälfte, 17,30 Ar,

Kartenblatt 59, Parzelle 193, Grünland, daselbst, 6,25 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Als Eigentümer ist im Grundbuch eingetragen: Hüttenarbeiter Philipp Wilhelm Bastian in Frohnhausen.

Der Eigentümer und dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 15. November 1962 um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 109, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 28. 8. 1962

Amtsgericht

2380

3 F 1/62: Durch **Ausschlußurteil** des Amtsgerichts Offenbach (Main) vom 22. Aug. 1962 wurden die Grundschriftbriefe über die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 176, Blatt 5130, in Abt. III für Konrad Zyriakus Bopp, Offenbach (Main) eingetragenen Grundschulden

lfd. Nr. 2 über 5000,— DM nebst 8% Zinsen seit dem 17. Sept. 1957

lfd. Nr. 3 über 5000,— DM nebst 8% Zinsen seit dem 17. Sept. 1957

lfd. Nr. 4 über 10 000,— DM nebst 8% Zinsen seit dem 17. Sept. 1957, lastend auf dem ihm gehörenden Grundstück Offenbach (Main), Flur 21 Nr. 394 Hof- und Gebäudefläche Wiesenstr. 13, Größe 8,65 Ar, für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 7. 9. 1962

Amtsgericht

2381 Güterrechtregister

Neueintragung

GR 387 — 20. Juli 1962: Eheleute Fabrikant Walter Weyel und Helene geb. Rompf in Haiger (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 10. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 388 — 9. April 1962: Eheleute Kaufmann Horst Meyer und Doris geb. Backes in Haiger.

Durch Gütertrennungsvertrag vom 15. Januar 1962 — Urkundenrolle Nr. 38 62 des Notars Dr. Kirschbaum in Dillenburg — ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Dillenburg

Neueintragung

GR 389 — 14. Juni 1962: Eheleute Zahnarzt August Marx und Emma geb. Mayer in Eibelshausen.

Durch Vertrag vom 18. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dillenburg

2382 Neueintragungen

GR 949 — 16. August 1962: Die Eheleute Hans-Joachim Scholz, Kaufmann, und Margarete, geb. Fuchs, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 7. Juni 1939 Gütertrennung vereinbart.

GR 950 — 17. August 1962: Die Eheleute Alfred Klein, Bauingenieur, und Marianne, geb. Fleischer, beide in Nieder-Beerbach, haben durch Vertrag vom 13. Juli 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Darmstadt

2383

GR 6714 A — Kaufmann Rudolf Born und Ilse, geb. Kühle, Wuppertal-Elberfeld:

Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1962 ist der Ehevertrag vom 3. Juli 1958 aufgehoben.

GR 9776 — Angestellter Philipp Bleser und Grete, geb. Panknin, Kelsterbach (Main):

Die Ehefrau ist nicht berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten.

GR 9777 — Lederarbeiter Emil Weigt und Emma Karoline, geb. Full, Hofheim-Marxheim:

Durch Ehevertrag vom 9. Juli 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 9778 — Kaufmann und Installateurmeister Andreas Adolf Kämpf und Kontoristin Marianne Renate, geb. Volkmer, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 5. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9779 — Polizeibeamter Walter Johann Josef Rosbach und Silvia Margarete Edelgard, geb. Boettiger, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1962 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

GR 9780 — Bankkaufmann Rolf Harstrich und Kontoristin Helga, geb. Hartwig, Krißfel/Ts.:

Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9781 — Wissenschaftlicher Mitarbeiter Dipl.-Ing. Klaus Wolfgang Bogislaw Bethe und Diebgard Johanna Erika, geb. Leonhards, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 30. April 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9782 — Kaufmann Heinrich von Olnhausen und kaufmännische Angestellte Irmgard Katharina, geb. Masselter, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 24. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9783 — Konditormeister August Friedrich Amendt und Maria Auguste, geb. Paage, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9784 — Kaufmann Gerd Hans Lassen und Christa, geb. Beck, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 24. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9785 — Straßenbahnbediensteter Anton Hubert und Betty, geb. Schnitzler, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 30. Juni 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9786 — Schlosser Benno Josef Heeg und Margot Anna, geb. Klarmann, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9787 — Fotografen-Meister Harry Gottschlich und Waltraut, geb. Baßfeld, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 28. April 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9788 — Techniker Helmut Weck und Elisabeth Maria Magdalena, geborene Cron, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 2. April 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9789 — Architekt Johannes Friedrich Gottfried Müller und Maria Veronika Helene, geb. Born, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 30. März 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9790 — Journalist Heinrich Bode und Erna Bode-Löwenberg, geb. Löwenberg, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9791 — Kaufmann Horst Döth und Postsekretärin Irmgard, geb. Bodi, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 23. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9792 — Speditionskaufmann Jean Buhl und Kontoristin Lydia, geb. Schymik, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 15. Juni 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9793 — Kaufmann Heinrich Bischoff und Auguste, geb. Remmele, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 12. Juli 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 9794 — Bankkaufmann Hans-Joachim Wilhelm Otto und Fotografenmeisterin Ruthild Eva Martha, geb. Thiel, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 19. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9795 — Weißbinder Karl Stauth und Elise, geb. Nehmeier, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9796 — Kaufmann Ernst Heuchel und Erna, geb. Micheel, Frankfurt (M.):

Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9797 — Kaufmann Jaroslaw Skoula und Vera-Marie, geb. Schmidt, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 6. April 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9798 — Feinmechaniker Friedrich Niedermann, Frankfurt (Main), und Karoline Katharina, geb. Daudistel, Mühlheim (Main):

Durch Ehevertrag vom 30. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 9799 — Rentner Arthur Wilhelm Schneider und Maria Magdalena, geb. Reinheimer, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 1. Februar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

2384 Neueintragung

GR 172 — 5. September 1962: Die Eheleute Kraftfahrer Helmut Rudi Gawlitt und Margot Eva geb. Mateika beide in Ober-Roden haben durch Vertrag vom 26. Juli 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dieburg

2385

GR 276 — 5. 9. 62: Die Eheleute Walter Schütz und Elisabeth geb. Krämer in Zotzenbach (Odw.), Bahnhofstr. 46 haben durch Vertrag vom 7. Juni 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fürth (Odw.)

2386 Neueintragungen

2 GR 1852 — 17. 8. 1962 — Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmännischer Angestellter Horst Meißner in Lich (Oberhessen) und Verwaltungsangestellte Christine geborene Mogk, daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Juni 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

2 GR 1853 — 14. 8. 1962 — Bezeichnung der Ehegatten: Ingenieur Norbert Geisler in Gießen und Edeltraud geborene Tielmann, daselbst.

Durch Vertrag vom 18. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Gießen

2387 Beschluß

GR 56 a: Durch notariellen Vertrag vom 4. 6. 1962 haben die Eheleute Rudolf Wilhelm genannt Wilm Römer und dessen Ehefrau Carla geb. Erb, wohnhaft in Grünberg (Hessen), Jahnstraße 18, den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

Grünberg (Hessen), 27. 8. 1962 Amtsgericht

2388 Neueintragung

GR 213: Elektriiker Friedrich Karl Froschauer und Erika geb. Grögler, beide in Somborn, Krs. Gelnhausen.

Durch Vertrag vom 14. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 30. 8. 1962 Amtsgericht

2389 Veränderungen

GR 244 — 6. August 1962: Reinhold Gustav, Kaufmann, und Barbara geborene Maretzke, beide wohnhaft in Herborn (Dillkreis), Bahnhofstraße 1.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Mai ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

2390

41 GR 927 — 30. 8. 1962: Der technische Kaufmann Willi Heinsch und Anni geb. Weber in Hanau haben durch Vertrag vom 25. 7. 1962 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 928 — 3. 9. 1962: Amtmann i. R. Karl August Emil Wenzel und Gertrud-Eva geb. Brosowski in Wachenbuchen-Hohe Tanne haben durch Vertrag vom 27. 7. 1962 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 929 — 3. 9. 1962: Der Fernmeldemonteur Richard Werner Mechtold und Erika geb. Janisch in Hanau haben durch Vertrag vom 7. 8. 1962 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 6. 9. 1962

Amtsgericht, Abt. 41

2391 Neueintragung

GR 688 — 7. 9. 1962: Bezeichnung der Ehegatten: Frank Schwappach, Student der Archäologie und Dagmar geb. Spliethoff, Auslandskorrespondentin, beide in Marbach, Kreis Marburg, Emil-von-Behring-Str. 40.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

2392 Neueintragung

GR 639 — 7. 9. 1962: Bezeichnung der Ehegatten: Heinrich Nikolaus Otto, Steinbrucharbeiter in Dreihäusen Nr. 243 und Dorothea geb. Schaaf, daselbst Haus Nr. 129.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juli 1962 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

2393 Änderung

5 GR 218 — Eheleute Sportlehrer Ulrich Lorenz und Hilde Lorenz geb. Zickelkau, Wetzlar:

Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1962 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

Wetzlar, 30. 8. 1962

Amtsgericht

Neueintragungen

5 GR 481 — Lagerarbeiter Friedel Mank und Ingeborg geb. Grusa in Nauborn: Durch notariellen Vertrag vom 18. Mai 1962 ist der gesetzliche Güterstand abgeschlossen.

Wetzlar, 22. 8. 1962 **Amtsgericht**

2394

5 GR 482 — Maurerpolier Georg Mehling und Rosemarie geb. Becker in Wetzlar:

Durch notariellen Vertrag vom 19. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Wetzlar, 22. 8. 1962 **Amtsgericht**

2395 Handelsregister**Veränderung**

4 HRA 68 a — 5. September 1962: Firma Hugo Schmidt & Co., Volkmarßen.

Der Gesellschafter August Schmidt in Volkmarßen ist zur Vertretung der Gesellschaft nicht ermächtigt.

Amtsgericht Wolfhagen

2396 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 73 — 5. September 1962 — Schützengesellschaft „Olympia 53“ e. V. Groß-Zimmern. Sitz: Groß-Zimmern.

Amtsgericht Dieburg

2397 Neueintragung

VR 72 — 5. September 1962 — Sportverein Blau-Gelb Dieburg, Sitz: Dieburg.

Amtsgericht Dieburg

2398 Löschung

VR 49 — 13. August 1962 — Verein: „Kirchliche Arbeit Alpirsbach“ in Darmstadt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. Juli 1961 ist der Verein ohne Liquidation aufgelöst worden.

Amtsgericht Darmstadt

2399

VR 17 — Angelsportverein Werdorf in Werdorf, Kreis Wetzlar. Die Satzung ist am 16. Februar 1962 errichtet.

Ehringshausen (Kreis Wetzlar), 30. 4. 1962 **Amtsgericht**

2400 Neueintragung

VR 99 — 10. August 1962: Modellflieger-Club Herborn (Dillkreis). Die Satzung ist am 20. Juni 1962 errichtet.

Amtsgericht Herborn

2401 Neueintragung

VR 46: Turn- u. Sportverein (TSV) Hainstadt 1894 e. V. Sitz: Hainstadt.

Höchst (Odw.), 6. 9. 1962 **Amtsgericht**

2402 Neueintragung

VR 47: Forstbetriebsvereinigung Hainstadt e. V. Sitz: Hainstadt.

Höchst (Odw.), 6. 9. 1962 **Amtsgericht**

2403**Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt (Main)**

73 VR 3451 — 31. 7. 62: Berufsverband der Reiseleiter, Fremdenführer und Hostessen Deutschlands.

73 VR 3452 — 7. 8. 62: Verein für Familienerholung in Deutschland, Frankfurt (Main) wohin der Sitz von Gießen verlegt wurde.

73 VR 3453 — 17. 8. 62: PRO FAMILIA, Deutsche Gesellschaft für Ehe und Familie e. V., Ortsverband Frankfurt (M.).

73 VR 3454 — 17. 8. 62: Die Freunde und Förderer des Leo-Baeck-Instituts.

73 VR 3455 — 17. 8. 62: Verband der Finanzierungs- und Kreditvermittler.

73 VR 3456 — 30. 8. 62: Arbeitsgemeinschaft Christ und Öffentlichkeit (ACÖ).

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

2404 Neueintragung

5 VR 267: „Nach Feierabend“ Kulturring im DGB, Kreisauausschuß Wetzlar e. V. in Wetzlar. Die Satzung ist am 20. Januar 1961 errichtet.

Wetzlar, 22. 8. 1962 **Amtsgericht**

2405 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

81 VN 12/62: In dem Vergleichsantragsverfahren der Business Counselors Betriebsberatung GmbH Frankfurt (Main), Niddastraße 42—44 wird gegen die Schuldnerin heute um 13 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. §§12, 59 Vergleichsordnung; Beschluß vom 5. September 1962.

Vorstehender Beschluß wird wie folgt ergänzt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters eingehen. Die Eingehung anderer Verbindlichkeiten hat sie zu unterlassen, wenn der Verwalter dagegen Einspruch erhebt. Die Schuldnerin hat auf Verlangen des Verwalters zu gestatten, daß eingehende Gelder nur vom Verwalter entgegengenommen und Zahlungen nur vom Verwalter geleistet werden; Maßnahmen nach §§ 12, 57 Vergleichsordnung. Beschluß vom 6. September 1962.

Frankfurt (Main), 6. 9. 1962 **Amtsgericht, Abt. 81**

2406 Beschluß

81 N 53/62: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 12. 1960 in Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 479, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Muth, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 12. Oktober 1962, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 29. 8. 1962 **Amtsgericht, Abt. 81**

2407 Beschluß

81 VN 12/62 — Vergleichsverfahren: Die Business Counselors Betriebsberatung GmbH, Frankfurt (M.), Niddastraße 42—44, hat durch einen am 1. September 1962 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Joseph Dillmann, Frankfurt (M.), Berliner Str. 42, Tel. 2 18 82, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 4. 9. 1962 **Amtsgericht, Abt. 81**

2408 Beschluß

81 N 166/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Meisterräume GmbH, Anfertigung kostbarer Wohn- und Festräume in modernem Stil, Frankfurt am Main, Friedberger Anlage 23, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 19. Oktober 1962, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Bau B, III. Stock, Zimmer Nr. 337, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 700,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 32,70 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 30. 8. 1962 **Amtsgericht, Abt. 81**

2409

81 N 166/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Meisterräume GmbH, Frankfurt (Main), Friedberger Anlage 23, Aktz. 81 N 166/58, hat das Amtsgericht Frankfurt (Main) Schlußtermin auf den 19. Oktober 1962 anberaumt.

Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt 43 148,83 DM, die zur Verfügung stehende Masse 1213,10 DM. Hier von sind noch die Gerichtskosten sowie sonstige Gebühren und Massekosten abzuziehen.

Eine Quote wird nicht zur Verteilung kommen.

Frankfurt (Main), 3. 9. 1962 **Der Konkursverwalter
Notar Schallock**

2410

81 N 231 62 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 15. 10. 1961 in Frankfurt (Main), Hans-Thoma-Straße Nr. 11, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Friedrich Simmelbauer, Helfer in Steuersachen, wird heute, am 31. August 1962, um 12.40 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Karl Böhler, Frankfurt (Main), Am Ebfeld, Tel. 57 16 65.

Konkursforderungen sind bis zum 1. 10. 1962 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 19. Oktober 1962, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. 10. 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 31. 8. 1962 **Amtsgericht, Abt. 81**

2411

5 N 22/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Betriebsberatung GmbH, Buchschlag, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 5233,59 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen gem. § 61 Abs. 1 KO 624,95 DM, gem. § 61 Abs. 2 KO 2996,71 DM mit einer 100%igen Quote und gem. § 61 Abs. 6 KO 110 482,41 DM mit einer Quote von ca. 2%.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Langen (Hessen) unter AZ 5 N 22/56 niedergelegt.

Langen (Hessen), 10. 9. 1962

Der Konkursverwalter

Dr. Rosenkranz
Rechtsanwalt und Notar

2412 **Beschluß**

81 N 65/57: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Röder, Frankfurt (M.), Mainzer Landstr. Nr. 288, und Rothenbach (Westerwald), Inh. einer chem.-techn. Fabrik in Langenhan (Westerwald) mit Hauptniederlassung in Frankfurt (M.), Mainzer Landstraße 288, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 31. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2413 **Beschluß**

VN 4: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Oskar Bühr, Alleininhabers der im Handelsregister des Amtsgerichts in Kassel — HRA 3529 — eingetragenen Firma Rudolf Grabe, Textilwaren, Guxhagen, Bahnhofstraße 11, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 20. 7. 1962 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Melsungen, 28. 8. 1962

Amtsgericht

2414 **Beschluß**

62 N 56/60: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 25. Juli 1960 verstorbenen Buchdruckereibesitzerin Frieda Schirmer, geb. Schmerbach, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Friedrichstr. 27, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 8. 1962

Amtsgericht

2415

3 N 1/57: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Helmut Lettermann, Weidenhausen ist noch nicht aufgehoben. Die Veröffentlichung im StAnz. 35/1962 Nr. 2263 erfolgte irrtümlich.

Gladenbach, 6. 9. 1962

Amtsgericht

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2416

K 6/62: Die im Grundbuch von Alsfeld, Band 48, Blatt 3082 eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Alsfeld, Flur I, Nr. 319, Gartenland, Grünbergerstr. 22, Größe 2,76 Ar

lfd. Nr. 2, Gemarkung Alsfeld, Flur I, Nr. 320, Hof- und Gebäudefläche Grünberger Straße 22, Größe 5,65 Ar sollen am 5. November 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 5 — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juli 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Apothekenhelferin Erika Keudel in Alsfeld, b) prakt. Arzt Dr. med. Heinz Keudel in Lindenfels im Odenwald in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 7. 9. 1962

Amtsgericht

2417

K 3/62: Das im Grundbuch von Beerfelden Band 35, Blatt 2014, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Beerfelden, Flur 1, Flurstück 176/1, Hof- und Gebäudefläche, Hirschhorner Straße 29, Größe 11,93 Ar soll am 8. November 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Beerfelden durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Juli 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Freitag, Marie geb. Willenbücher, Ehefrau des Ing. Leander Freitag, Beerfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Beerfelden, 4. 9. 1962

Amtsgericht

2418 **Beschluß**

6 K 7/62: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 134, Blatt 4273 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 25, Flurstück 16/3, Lieg.-B. 3678, — Hof- und Gebäudefläche, Urseler-Straße 2 — Größe 8,11 Ar

soll am 28. November 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Januar 1962, 6. Februar 1962 und 31. Juli 1962

(Tag der Versteigerungsvermerke): Martin Gerech zu $\frac{1}{4}$ Anteil, Maria Gerech zu $\frac{1}{4}$ Anteil, Georg Demmel zu $\frac{1}{4}$ Anteil, Ruth Demmel zu $\frac{1}{4}$ Anteil — wohnhaft in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 22. 8. 1962

Amtsgericht

2419 **Beschluß**

6 K 4/62: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H. Band 134, Blatt 4273 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 25, Flurstück 16/3 Lieg.-B. Nr. 3678 — Hof- und Gebäudefläche, Urseler-Straße 2 — Größe 8,11 Ar

soll am 28. November 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H. Dorotheenstraße, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. März 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Martin Gerech zu $\frac{1}{4}$ Anteil, Maria Gerech zu $\frac{1}{4}$ Anteil, Georg Demmel zu $\frac{1}{4}$ Anteil, Ruth Demmel zu $\frac{1}{4}$ Anteil, wohnhaft in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 22. 8. 1962

Amtsgericht

2420 **Beschluß**

8 K 2/61: Das im Grundbuch von Dillbrecht Band 4, Blatt 139A eingetragene Grundstück

Nr. 1, Flur 3, Flurstück 3247/8, Lieg.-B. Nr. 410, Geb.-B. 105, Hof- und Gebäudefläche, Nebenstraße 78, Größe 6,94 Ar

soll am 7. November 1962, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Rentner Adolf Zademack in Dillbrecht zur ideellen Hälfte, c) a) Rentner Christian Heinrich Fritz a d o l f Zademack in Dillbrecht, ß Ida Elisabeth Liebig geb. Zademack daselbst, in ungeteilter Erbgemeinschaft hinsichtlich der ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 3. 9. 1962

Amtsgericht

2421

84 K 89/61: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Ginnheim, Band 40, Blatt 1555, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 25, Gemarkung Ginnheim, Flur Nr. 4, Flurstück 348/206, Hof- und Gebäudefläche Mahrackerstraße 6, 1,79 Ar,

Ifd. Nr. 26, Gemarkung Ginnheim, Flur Nr. 4, Flurstück 385/208, Hof- und Gebäudefläche Mahräckerstraße 6, 0,56 Ar, am 14. November 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Sept. 1961, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) Mechaniker Philipp Sulz in Frankfurt (Main), b) Elisabeth Tschiersch, geb. Sulz, daselbst, je zur ideellen Hälfte. An Stelle des Philipp Sulz ist am 30. 7. 1962 der Kaufmann August Euler in Frankfurt (Main) als Eigentümer zu $\frac{1}{2}$ eingetragen worden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 27. Nov. 1961 festgesetzt auf 34 670,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 29. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 84

2122

40 K 2/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ostheim, Band 43, Blatt 1618, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur Nr. 26, Flurst. 37/26, Hof- und Gebäudefläche, Ringstr. 9, 4,92 Ar, am 5. 11. 1962, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. 1. 1962 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer sind Werkzeugmacher Walter Pfeifer u. dessen Ehefrau Irmgard, geb. Wagner, in Ostheim, je zur Hälfte eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 41 000,— DM festgesetzt. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau (Main), 30. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 40

2123

51 K 16/62: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Kassel, Band 99, Blatt 1961 A, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 637/60, Lieg.-B. 1603, Geb.-B. Nr. 294, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 23, 4,90 Ar,

soll am 31. Oktober 1962, um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser Miteigentumshälfte am 20. Juni 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Milchhändler Wilhelm Mogge in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 9. 1962

Amtsgericht

2124

5 K 3/62: Die im Grundbuch von Egelsbach Band 37 Blatt 2527 eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur Nr. 1, Flurstück 1494/1, Hof- u. Gebäudefläche, Schillerstr. 27, 1,88 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Egelsbach, Flur Nr. 1, Flurstück 1585/5, Bauplatz, Schillerstraße, 1,72 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Egelsbach, Flur Nr. 1, Flurstück 1583/2, Gartenland, im Hausort, 0,85 Ar,

sollen am Montag, 19. Nov. 1962, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen/Hess., Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. März 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Helene Elisabeth Groth geb. Schober in Egelsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 29. 8. 1962 Amtsgericht

2125

5 K 15/62: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 82, Blatt 5022 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur Nr. 10, Flurstück 117/11, Lieg.-B. 4288 Hof- u. Gebäudefläche, Schlagfeldstr. 16, Größe 8,09 Ar

soll am Montag, 17. Dezember 1962, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juli 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ruth Eckert geb. Hessler in Sprendlingen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 800 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 5. 9. 1962 Amtsgericht

2126

5 K 11 — 12/62: Die im Grundbuch von Buchschlag, Band 7, Blatt 347 eingetragenen Grundstücke

Nr. 5, Gemarkung Buchschlag, Flur 1, Flurstück 73, Lieg.-B. 155, Gartenland, am Forsthausweg 15,86 Ar

Nr. 7, Gemarkung Buchschlag, Flur 1, Flurstück 72/1, Lieg.-B. 155, Hof- u. Gebäudefläche, Bahnhofstr. 12, Größe 19,24 Ar

sollen am Montag, 3. Dezember 1962, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. u. 3. 7. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Multi-Klang GmbH u. Co. KG in Wetzlar.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 148 400 Deutsche Mark bei Flur 1, Flurstück 72/1, 47 580,— DM bei Flur 1, Flurstück 73.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 5. 9. 1962 Amtsgericht

2127

Beschluß

7 K 24/60: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Biblis, Band 36, Blatt Nr. 2462 und Band 61, Blatt 3599 eingetragenen Grundstücke

Blatt 2462: Ifd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Flur XV, Flurstück 186, Ackerland, auf der Wöhlwiese, 12,07 Ar, Ifd. Nr. 4, Ge-

markung Biblis, Flur XII, Flurstück 174 2, Ackerland, an der Bobstädter Straße, 11,22 Ar, Ifd. Nr. 5, Gemarkung Biblis, Flur XII, Flurstück 174 3, Ackerland, an der Bobstädter Straße 10,44 Ar.

Blatt 3500: Ifd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur XVI, Flurstück 408, Hof- und Gebäudefläche, Erlenstr. 15, Größe 5,42 Ar, Ifd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Flur XVI, Flurstück 405, Hof- und Gebäudefläche, Erlenstraße 15, Größe 5,52 Ar

sollen am Mittwoch, 7. 11. 62, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hermann Heinrich Muth jun. in Biblis.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 60 675,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 24. 8. 1962 Amtsgericht

2128

Beschluß

3 K 2/62: Die im Grundbuch von Runkel, Band 12, Blatt 441, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 37, Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurst. 64 66, Lieg.-B. 718, Geb.-B. 110 teilw., Hof- u. Gebäudefläche Lahngasse 41, Größe 1,25 Ar; Ifd. Nr. 46, Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 154 74, Hofraum Lahngasse 41, Größe 0,97 Ar; Ifd. Nr. 47, Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 174 95, Hof- und Gebäudefläche Lahngasse 41, Größe 7,17 Ar; Ifd. Nr. 50, Gemarkung Runkel, Flur 5, Flurstück Nr. 99, Ackerland Ellersweiher, 14,05 Ar; Ifd. Nr. 51, Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 300 1, Ackerland, Dreispitz, 142,09 Ar; Ifd. Nr. 52, Gemarkung Runkel, Flur Nr. 1, Flurstück 300 2, Ackerland Dreispitz, 142,08 Ar;

die im Grundbuch von Runkel, Band Nr. 15, Blatt 564 A, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Runkel, Flur Nr. 1, Flurstück 233, Lieg.-B. 1358, Gartenland, Obertorstraße, 7,76 Ar; Ifd. Nr. 3, Gemarkung Runkel, Flur 5, Flurstück 98, Gartenland, Ellersweiher, 17,31 Ar;

das im Grundbuch von Ennerich, Band Nr. 4, Blatt 150, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 25, Gemarkung Ennerich, Flur 4, Flurstück 135, Lieg.-B. 445, Grünland, Hermannswiese, 57,28 Ar;

und die im Grundbuch von Ennerich, Band 6, Blatt 198, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Ennerich, Flur 2, Flurstück 67 5, Lieg.-B. 303, Ackerland, Auf der Heide, 25,58 Ar; Ifd. Nr. 9, Gemarkung Ennerich, Flur 2, Flurstück 67 6, daselbst, 14,60 Ar; Ifd. Nr. 10, Gemarkung Ennerich, Flur 2, Flurstück Nr. 67 7, daselbst, 32,85 Ar;

sollen am 7. November 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Runkel, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): in Runkel, Band 12, Blatt 441: Land- und Gastwirt Heinrich Wilhelm Büttner in Runkel.

Eingetragene Eigentümer* am 9. März 1962 in Runkel, Band 15, Blatt 564 A und Ennerich, Band 4, Blatt 150: 1a) Landwirt und Gastwirt Heinrich Wilhelm Büttner, b) dessen Ehefrau Irma, geb. Huth, zu Runkel als Miteigentümer je zu 1/2-Idealanteil; in Ennerich, Band 6, Blatt 198: Land- und Gastwirt Heinrich Büttner in Runkel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 30. 8. 1962 **Amtsgericht**

2429

3 K 12/60: Die im Grundbuch von Schadeck, Band 15, Blatt 563, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 7, Gemarkung Schadeck, Flur 3, Flurstück 20/1, Geb.-B. 106, Hof- und Gebäudefläche Altenholz, 5,37 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Schadeck, Flur 3, Flurstück 20/2, Geb.-B. 106, Lieg.-B. 693, Hof- und Gebäudefläche Altenholz, 12,43 Ar,

sollen am 24. Oktober 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Runkel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 12. 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): die Ehefrau des Schlossers Friedrich Schupbach, Elfriede, geb. Huth, in Schadeck.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 7 auf 8300,— DM, lfd. Nr. 8 auf 16 700,— Deutsche Mark, insgesamt: 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 30. 8. 1962 **Amtsgericht**

2430

Einstellung von Anwärtern für die Inspektorlaufbahn bei wissenschaftlichen Bibliotheken

Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen stellen zum 1. Oktober 1963 Anwärter(innen) für die Inspektorlaufbahn ein.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschlußzeugnis einer Realschule oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen; sie dürfen am 1. 10. 1963 das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen eine besondere Eignung für den Bibliothekarberuf nachweisen. Hierzu gehören insbesondere angemessene Kenntnisse in Literatur und in den Fremdsprachen Latein, Englisch und Französisch.

Bewerber(innen) unter 18 Jahren bewerben sich als Bibliothekslehrling.

Die Ausbildung der Bibliothekaranwärter(innen) dauert 2 1/2 Jahre, die der Bibliothekslehrlinge 2 Jahre.

Bewerbungen können sofort, spätestens bis zum 12. Oktober 1962 eingereicht werden und sind an den Herren Direktor der nächstgelegenen wissenschaftlichen Bibliothek zu richten.

Es kommen hierfür in Betracht:

Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Darmstadt Schloß, Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt (Main), Untermainkai 14, Deutsche Bibliothek Frankfurt (Main), Zeppelinallee 8, Landesbibliothek Fulda, Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 12, Bibliothek der Justus-Liebig-Universität Gießen, Bismarckstraße 37, Murhard'sche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek in Kassel, Weinbergstraße 6 (Wilhelms-höher Platz), Bibliothek der Philipps-Universität Marburg (Lahn), Friedrichsplatz 15, Westdeutsche Bibliothek Marburg (Lahn), Universitätsstraße 25, Nassauische Landesbibliothek Wiesbaden, Rheinstraße 55/57.

Den Bewerbungen sind beizufügen: a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, b) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeit, c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist, d) ein Lichtbild.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die vom Landespersonalamt Hessen Ende November 1962 durchgeführt wird und zu der das Landespersonalamt einlädt.

Weitere Auskunft über den Bibliothekarberuf erteilen die genannten Bibliotheken und die Bibliotheksschule Frankfurt am Main, Untermainkai 14.

2431

Polizeikommissar

mit abgeschlossenem Polizei-Kommissaranwärter-Lehrgang nach Hofheim am Taunus zum 1. April 1963 gesucht.

Die Gartenstadt Hofheim a. Ts. liegt zwischen Frankfurt a. M. und Wiesbaden am Südhang des Taunus, Gymnasium, 2 Realschulen, 15 000 Einwohner. Bei der Wohnungsbeschaffung wird geholfen.

Bewerbungen erbeten an den Magistrat der Stadt Hofheim (Taunus).

2432

Bei der Vertretung des Landes Hessen beim Bund, Bonn, ist

die Stelle eines Regierungsinspektors

Bes. Gr. A 9 HBesG zu besetzen.

Erwünscht ist ein jüngerer Bewerber (Regierungsinspektor, ap. Regierungsinspektor oder Angestellter mit Abschlußprüfung II) mit guten Kenntnissen im Registratur- und allgemeinen Verwaltungsdienst.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften) werden erbeten an:

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei — **Abt. III**
Wiesbaden, Bierstadter Straße 2.

2433 Öffentliche Ausschreibung

FRANKFURT (MAIN): Zur Errichtung einer Autobahnmeisterlei Bad Hersfeld, an der Bundesautobahn Berlin-Basel von km 358,1 bis km 358,5 sollen die Fahrbahndecken- und Pflasterarbeiten im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Im wesentlichen sind folgende Leistungen vorgesehen:

a) 2200 cbm Erdabtrag, Transport und Einbau, b) 100 cbm Mutterbodenabtrag, c) 14 000 qm Mutterbodenabdeckung 15–20 cm dick, d) 5000 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen, e) 2100 t Bitumenkies-Tragschicht 10 cm dick liefern und einbauen, f) 1500 qm Leitstreifen 22 cm dick und 0,50 m breit, g) 6300 qm Betonfahrbahndecke 22 cm dick, 3,00, 5,00, 6,00 und 6,50 m breit, h) 6400 qm Betonsteinpflaster, i) 500 qm Standspuren 2,25 breit und 20 cm dick, k) 400 m Hochbordsteine mit Weißbetonvorsatz liefern u. versetzen, l) 150 m Betontiefbordsteine liefern und versetzen, m) Nebenarbeiten.

Submissionstermin ist der 12. Oktober 1962, um 10 Uhr.

Bewerber werden gebeten, bis zum 21. September 1962 schriftlich mitzuteilen, daß sie an der Ausschreibung teilnehmen wollen und gleichzeitig den Betrag vom 15,— DM an die Staatskasse Frankfurt (M.) — Postscheckkonto 6821 Frankfurt (M.) — einzuzahlen. Auf der Zahlkarte ist das Stichwort: „Fahrbahndecke — Bad Hersfeld“ einzutragen. Der Einzahlungsbeleg ist der Mitteilung beizufügen. Er wird mit den Ausschreibungsunterlagen zurückgegeben werden.

Autobahnamt Frankfurt (Main)
Münchener Straße 4/6

2434

HANAU (MAIN): Neubau der Bieberbrücke in Wirtheim i. Z. d. Bundesstraße 40 bei km 30,333.

Stahlbetonplattenbrücke mit Hohlkörpern, schlaff bewehrt. Lichte Weite → 12,00 m, Lichte Höhe = 3,18 m.

Im wesentlichen umfassen die Arbeiten:

ca. 500 cbm Bodenaushub, ca. 200 cbm Mauerwerk der alten Brücke abbrechen, ca. 350 cbm Beton und Stahlbeton, ca. 31 t Rundstahl I und II

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt in Hanau (Main), Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 7,— DM ist beizufügen.

Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau, — Postscheckkonto Frankfurt 6752 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Mittwoch den 12. September 1962 bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Freitag, den 21. September 1962, um 11 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 3. 9. 1962

Hessisches Straßenbauamt

2435

HANAU (MAIN): Die Landstraße II. Ordnung Nr. 855 soll von km 0,000 bis km 0,247 und von km 1,081 bis km 2,193 zwischen Roßdorf und Butterstadt (Landkreis Hanau) ausgebaut und die Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

5700 cbm Boden DIN 18.300/2.25 — 2.26, 2900 cbm frostsichereren Grubenkies 0/50 mm liefern und einbauen, 8200 qm Schotterunterbau, 8200 qm 3schichtige Mischmakadamdecke, 450 lfd. m Pflasterrinne und verschiedene Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hess. Straßenbauamt Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 8,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau — zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Mittwoch, den 12. September 1962, 9 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Freitag, der 28. September 1962, vormittags 11 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 4. 9. 1962

Hessisches Straßenbauamt

2436

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau der L II O 624 zwischen Aulhausen und der L II O 626 von km 2,725 bis km 3,158 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 2000 cbm Erdarbeiten, Lieferung von 300 cbm Frostschutzkies, Herstellung von 2500 qm Streumakadamdecke mit neuem Schotterunterbau.

Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Aus-

bau L II O Nr. 624 im Rheingaukreis.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 11. September 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer Nr. 47.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 21. September 1962, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Wiesbaden, 5. 9. 1962

Hess. Straßenbauamt

2437

WEILBURG: Die Arbeiten für die Fahrbahnverbreiterung und Deckenerneuerung der Bundesstraße 54 in der Ortslage Langendernbach und die Herstellung der Brückenanschlüsse für die Laubusbrücke an der Bundesstraße 8 innerhalb der Ortslage Oberbrechen (beide Kreis Limburg) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los a) Bundesstr. 54 (Langendernbach)

220 cbm Bodenmassen, 80 t Frostschutzmaterial, 190 t Schotterunterbau, 1300 qm zweischichtige Asphaltbetondecke, 200 qm Bürgersteigbefestigung, 160 lfd. m Hochbord mit Halbrinne, 10 cbm Beton für Gartenmauern sowie die einschl. Nebenarbeiten

Los b) Bundesstr. 8 (Oberbrechen)

200 cbm Bodenmassen, 200 t Frostschutzmaterial, 250 t Schotterunterbau, 1300 qm zweischichtige Asphaltbetondecke, 600 qm Bürgersteigbefestigung, 350 lfd. m Hochbord mit Halbrinne sowie die einschl. Nebenarbeiten

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 9. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,— DM je Los, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm.-Nr. 6829 mit Angabe: „Ortsdurchfahrt Langendernbach“ bzw. „Ortsdurchfahrt Oberbrechen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 24. 9. 1962, in der Zeit von 8–12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Weilburg (Lahn) (Zimmer 9).

Eröffnung: 4. Oktober 1962, um 10 Uhr, Los a), um 10.15 Uhr, Los b). Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

Weilburg, 5. 9. 1962

Hess. Straßenbauamt

Im Sonderdruck 10/62

sind folgende Erlasse des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr veröffentlicht:

„Vorläufige Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.“

„Gesetz über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer.“

„Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“

(Verkehrsbeschränkungen wegen Bauarbeiten auf oder an öffentlichen Straßen.)

Ferner der Erlass des Hessischen Ministers des Innern (StAnz. 41/59)

„Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung.“

Stückpreis DM 1.20 einschl. Versandkosten,
ab 10 Expl. Stückpreis DM 1,— zuzügl. Versandkosten.

Lieferung bis zu 5 Expl. nur gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 11 73 37 Verlag Kultur und Wissen GmbH Wiesbaden. Bitte auf dem Einzahlungsabschnitt Bestellung genau bezeichnen.

Staats-Anzeiger Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A, Telefon 5 96 67

2438

FRANKFURT (MAIN): Die Erneuerung der Fahrbahndecke in bituminöser Bauweise auf der BAB-Strecke Köln-Frankfurt (M.) zwischen km 113,6 + 00 und km 114,6 + 20 — Westseite — und zwischen km 114,4 + 80 und km 114,6 + 30 — Ostseite — im Bereich der Am. Idstein" soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Arbeiten:

10 700 qm Betondecke und Leitstreifen, 22 cm dick, aufbrechen und abfahren; 8500 cbm Kofferbett ausheben; 7500 cbm Frostschutz liefern und einbauen einschl. Ausführung der Entwässerungsarbeiten; 11 000 qm Zementvermörtelung 16 cm dick und 9,40 m breit; 1800 qm Leitstreifen 30 cm dick, 0,75 m breit; 9000 qm Schwarzdecke, 3,5 cm Gußasphalt, 8,5 cm Binder, 18 cm Kiesbitumentragschicht, herstellen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 15. Oktober 1962

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 20. September 1962 schriftlich mitzutellen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen. Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 5821 unter Angabe; Ausschreibungsunterlagen für „Erneuerung der Fahrbahndecke... usw. wie oben“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 21. Sept. 1962 in der Zeit von 14 Uhr bis 18 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 2. Oktober 1962, um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (Main)
Münchener Straße 4-6

Langfristige Darlehen

ab DM 3000,— bis DM 20000,— mit einem neuartigen Tilgungsverfahren
steuersparend — ohne Bürgschaft — 6% Zinsen p. a. für Beamte
Diskrete Beratung und kostenlose Vermittlung durch
KINZER & CO., Frankfurt/M., Lindenstr. 5
Telefon 723319

Ihre Postleitzahl

geben Sie bitte in allen Zuschriften an den Staats-Anzeiger, insbesondere bei der Einsendung von Bekanntmachungen usw. an, damit die Zusendung der Veröffentlichungsbelege beschleunigt erfolgen kann.

Staats-Anzeiger - 62 Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A — Telefon 5 96 67

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main · Hochstraße 33
Telefon 24454 - 21005

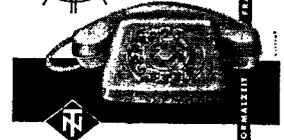
Kodak-Verifax

Rationell - Dokumentenecht
(1 Minute = 5 Kopien)

Vorführung: **PHOTO - ECKSTEIN, FRANKFURT/M.**
OEDERWEG 28 · RUF 551907

**Stoffe - Gardinen -
Teppiche**

Die großen Textil-Etagen
Frankfurt/Main, Zell 85 - 93
gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47



Dieses Zeichen ist Sinnbild
für Qualität und Leistung eines
führenden Spezialunternehmens
der Fernmeldebranche

MINIMAX

Handfeuerlöscher u.
Feuerlöschanlagen
f. j. Zweck

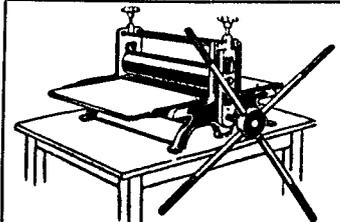
Generalvertr.: A. Tetzlaff
Frankfurt (Main)
Hanauer Ldstr. 2 Ruf 42238

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

TAPETEN · STRAGULA · PUTZMITTEL
Wiesbaden, Gneisenaustraße 15, Ecke Yorckstraße Tel. 40771
Zuverlässiger Lieferant staatl. und städt. Behörden!

**Vereinigte Schulmöbelfabriken KG.
Tauberbischofsheim**

Niederlassung Frankfurt am Main, Im Trutz 39
Formschöne, stabile und praktische Schulmöbel
in Holz und Stahlrohr



Wenzel-Pressen

Bestens bewährt für Druck
von Linol- und Holzschnitt
und von Radierungen

PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Rittersstr. 40/II

Alles fürs Büro - Möbel, Schreibmaschinen



Bürobedarf
FULDA
Marktstraße 20
Telefon 2687
Bequeme
Teilzahlung

PAPIERHANDLUNG · BÜROBEDARF



CARL WINNEN JR.

Berufskleiderfabrik
Hausen b. Offenbach
Lieferant von staatlichen und städtischen
Ämtern und Behörden

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr.: 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

2439

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1. Kurt Simon, Moischt Nr. 7, Kreis Marburg (Lahn), das Sparkassenbuch Nr. 59 180 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), ausgestellt auf den Namen Kurt Simon, Moischt Nr. 7, Kreis Marburg (Lahn). 2. Urte Luttmer, Karlsruhe, Bismarckstr. 14, das Sparkassenbuch Nr. 51 017 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), ausgestellt auf den Namen Urte Luttmer, München, Hotel Schottenhamel. 3. Heinrich Henkel, Reddehausen Nr. 24, Kreis Marburg (Lahn), das Sparkassenbuch Nr. 57 023 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), ausgestellt auf den Namen Heinrich Henkel, Reddehausen Nr. 24, Kreis Marburg (Lahn). 4. Johannes Kleine, Neustadt, Kreis Marburg (Lahn), Töpferweg 5, das Sparkassenbuch Nr. 9958 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Neustadt, ausgestellt auf die Namen Johannes Kleine und Eugenie geb. Kuhn, Neustadt, Kreis Marburg (Lahn), Töpferweg 5.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Marburg (Lahn), 30. 8. 1962

Kreissparkasse Marburg (Lahn)
Der Vorstand

2440

Aufforderung: Herr Georg Tingelhoff, Ffm.-Niederrad, Königslacherstr. 56, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 18-1512 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 5. 9. 1962

Stadtparkasse Frankfurt am Main

Langfristige Beamtendarlehen

Mitarbeiter,
auch
nebenberuflich
gesucht.

bis 10.000,- DM o. übl. Ratenzahlung.

Wichtig! Jede Prämie kann von der Steuer abgesetzt werden und gleichzeitig ist Ihr Leben versichert. Fragen Sie bei uns an.

TH. FRANKENBERG Wiesbaden
Postamt I, Postfach

2441

Aufforderung: Frau Hedwig Fabszso, Kassel-Nordshausen, Bühchenweg 15, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 224 116, lautend auf den Namen ihrer Tochter — Michaela Fabszso — beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadtparkasse Kassel anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 5. 9. 1962

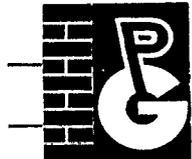
Stadtparkasse Kassel
Der Vorstand

Staats-Anzeiger Jahrgang 1961

mit Inhaltsverzeichnis in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 46.— und Versandkosten lieferbar.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden
Herrnmühlgasse 11 A

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



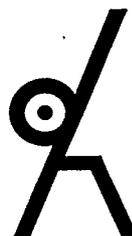
BAUSTOFFE
PAUL GELDMACHER
FRANKFURT (MAIN)

Ingenieurbüro Nemetz & Ruess

Entwurf, Bauleitung und Beratung für
Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung

Frankfurt/Main, Münchener Str. 54 V, Tel. 337871

Herbert Durgeloh



Durchführung sämtlicher Kanalreinigungsarbeiten mit Motorwinden und Hochdruckspülwagen
Kanalreinigungsgeräte

Oberstedten i. Ts. Bergweg 37

Tel. Bad Homburg 23744

Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung

Wetzlar

Langgasse 51-55 · Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

Dipl.-Chem. Dr. Karl Schilling

Laboratorium für Wasserchemie

Beratung · Planung · Gutachten · Untersuchung

Wiesbaden, Rheinstraße 84 · Telefon 241'79

Helmut Wilken KG

Frankfurt/M., Bergersstraße 287 · Ruf 4521 56

Kanalreinigungen
Grubenentleerungen
Technisches Büro

Sonderdruck

33/59

Öltankrichtlinien

Stückpreis DM 1.—
u. DM -.20 Versandkosten
zu beziehen vom Verlag
gegen Voreinsendung des
Betrages.

RöRo

STAHLROHRGERÜSTE

VERMIETUNG - MONTAGE - VERKAUF

Röhren- und Roheisen-Großhandel GmbH.

Frankfurt/Main Lager:
Kaiserstraße 1 · Telefon 24741 Friesstraße 17 · Telefon 48775

RöRo